

RAe Merkle & Rühmkorf PartG mbB ♦ Littenstraße 108 ♦ 10179 Berlin

An das
Bundesverwaltungsgericht
2. Senat
Simonplatz 1

04107 Leipzig

Vorab per Fax: (0341) 2007 - 1000

Berlin, den 27. April 2017
Unser Zeichen: 2016-0112-PM
Az.: BVerwG 2 C 8.17

Rechtsanwälte
Merkle & Rühmkorf PartG mbB

Littenstraße 108
D-10179 Berlin

Tel.: +49 30 600 527 -78
Fax: +49 30 600 527 -79

info@merkle-ruehmkoerf.de
www.merkle-ruehmkoerf.de

Patrick Merkle*
Rechtsanwalt und Mediator (DAA)

Dr. Andreas Rühmkorf, LL.M.*
Rechtsanwalt

*Partner im Sinne des PartGG

In der Verwaltungsstreitsache

XXXX XXXXXX ./. Land Berlin

wird beantragt:

- 1. das Urteil des OVG Berlin-Brandenburg vom 14.12.2016 und das Urteil des Verwaltungsgerichts Berlin vom 9. November 2012 abzuändern.**
- 2. den Bescheid des Polizeipräsidenten in Berlin vom 29. Juli 2009 in Form des Widerspruchsbescheids des Polizeipräsidenten in Berlin vom 13. Oktober 2010, zugestellt am 18. Oktober 2010, aufzuheben.**
- 3. festzustellen, dass die Alimentation des Klägers seit dem 1. Januar 2008 verfassungswidrig zu niedrig ist.**
- 4. das Verfahren auszusetzen und dem Bundesverfassungsgericht im Wege der konkreten Normenkontrollklage die Frage vorzulegen, ob die**

seit dem 1.1.2008 auf §§ 1, 2 Abs. 2, 10 i.V.m. Anlage I des Landesbesoldungsgesetzes Berlin vom 9. April 1996 in seiner ab dem 22.10.1995 geltenden bzw. jeweils gültigen Fassung beruhende Nettoalimentation des Klägers mit Art. 33 Abs. 5 GG vereinbar ist.

5. dem Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Zur Begründung führen wir aus:

I.

Die Revision richtet sich gegen das Urteil des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg, vom 14. Dezember 2016 – OVG 4 B 29. 12.

Gegen dieses Urteil hat das Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg die Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache gem. § 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO zugelassen.

Der Kläger begehrt die Feststellung, dass seine Alimentation für die Jahre ab 2008 nicht amtsangemessen war.

II.

Der im Jahre 19XX geborene Kläger steht seit 1986 als Beamter im Dienst des Beklagten. Seit 2006 erhielt er als Brandoberinspektor Dienstbezüge nach der Besoldungsgruppe A 10 und nach seiner Beförderung zum Brandamtmann im Jahr 2012 Dienstbezüge nach der Besoldungsgruppe A 11. Seit 2014 bekleidet der Kläger das Amt eines Brandamtsrats und wird nach der Besoldungsgruppe A 12 besoldet. Er ist verheiratet und Vater von sieben Kindern.

Am 25. Juni 2008 beantragte der Kläger bei dem Beklagten, ihm eine den Anforderungen des Art. 33 Abs. 5 GG entsprechende Besoldung zu gewähren. Mit Bescheid

des Polizeipräsidenten in Berlin vom 29. Juli 2009 lehnte der Beklagte diesen Antrag ab. Der vom Kläger hiergegen erhobene Widerspruch wurde mit Widerspruchsbescheid des Polizeipräsidenten in Berlin vom 13. Oktober 2010, zugestellt am 18. Oktober 2010, zurückgewiesen.

Der Kläger hat hiergegen am 17. November 2010 Klage erhoben, die das Verwaltungsgericht Berlin mit am 9. November 2012 verkündetem Urteil mit der Begründung abgewiesen hat, eine verfassungswidrige (Unter-)Alimentation liege nicht vor.

Gegen das abweisende Urteil des Verwaltungsgerichts hat der Kläger Berufung beim Obergerverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg eingelegt. In der Berufungsverhandlung hat der Kläger einen Beweisantrag im Hinblick auf die Einhaltung des Abstandsgebots der Nettobesoldungen des Klägers zum Sozialhilfeniveau gestellt (vgl. Seite 3 des Sitzungsprotokolls der mündlichen Verhandlung vom 14.12.2016). Dieser Beweisantrag wurde vom Gericht abgelehnt (vgl. Seite 3 unten des Sitzungsprotokolls der mündlichen Verhandlung vom 14.12.2016). Der Prozessbevollmächtigte hat die Ablehnung des Beweisantrages gerügt (vgl. Seite 4 unten des Sitzungsprotokolls der mündlichen Verhandlung vom 14.12.2016).

Der Kläger beantragte im Berufungsverfahren neben der Feststellung der verfassungswidrigen (Unter-)Alimentation auch die Verurteilung des Beklagten zur Zahlung höherer Familienzuschläge ab dem dritten Kind nach Maßgabe der Grundsätze des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 17.06.2004 – 2 C 34.02 – (vgl. Seite 5 des Sitzungsprotokolls der mündlichen Verhandlung vom 14.12.2016). Durch Beschluss wurde das Verfahren insoweit abgetrennt (vgl. Seite 6 des Sitzungsprotokolls der mündlichen Verhandlung vom 14.12.2016) und wird seitdem vor dem Obergerverwaltungsgericht unter neuem Aktenzeichen fortgeführt.

Soweit es um die Feststellung der verfassungswidrigen (Unter-)Alimentation ging, hat das Obergerverwaltungsgericht die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Berlin vom 9. November 2012 zurückgewiesen (vgl. Seite 6 unten des Sitzungsprotokolls der mündlichen Verhandlung vom 14.12.2016).

III.

Das Berufungsurteil geht davon aus, dass sich nicht feststellen lasse, ob die Besoldung eines Feuerwehrbeamten des Landes Berlin in den Jahren 2008 bis 2015 in einer gegen Art 33 Abs. 5 GG verstoßenden Weise verfassungswidrig zu niedrig bemessen ist.

Die Besoldung verstoße weder gegen das Alimentationsprinzip nach Art. 33 Abs. 5 GG noch sei sie evident unangemessen. Von den in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts entwickelten fünf Evidenzkriterien der ersten Stufe für die Annahme einer nicht mehr amtsangemessenen Alimentation würden – je nach Jahr – maximal nur zwei erfüllt. Die vom Gericht vorgenommenen Vergleiche würden zeigen, dass bezogen auf alle hier maßgeblichen Besoldungsjahre mindestens drei von fünf der zur Konkretisierung des Evidenzkriteriums herangezogenen Parameter nicht erfüllt seien. Folglich sei eine Vermutung der evidenten Unangemessenheit der Bezüge in den Besoldungsgruppen A 10, A 11 und A 12 nicht begründet und es seien auch „keine weiteren jedenfalls hinreichenden Umstände“ ersichtlich, aus denen sich bei der gebotenen Gesamtabwägung eine evidente Unangemessenheit der Bezüge ergebe.

Vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 14. Dezember 2016 – OVG 4 B 29.12 – Seite 48.

Aus Sicht des Gerichts bestehe auch kein Anlass, die für die Prüfung auf der zweiten Stufe maßgeblichen – und über die zuvor angestellte Betrachtung hinausreichenden – Parameter näher in den Blick zu nehmen, da eine derartige umfassende Kontrolle nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nur angezeigt sei, wenn überhaupt eine Vermutung der einer angemessenen Beteiligung an der allgemeinen Entwicklung der wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und des Lebensstandards nicht genügenden und damit verfassungswidrigen Unteralimentation bestehe. Das Oberverwaltungsgericht geht von einer solchen Vermutung – unter Bezugnahme auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 5. Mai 2015, 2 BvL 17/09 u.a., Rn. 116 – jedoch nur dann aus, wenn jeweils drei der fünf Parameter der ersten Prüfungsstufe erfüllt sind.

**Vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 14. Dezember 2016 – OVG 4 B
29.12 – Seite 49.**

Vorliegend sei dies nicht der Fall, auch wenn die hier herangezogenen Schwellenwerte, ab denen eine erkennbare Differenz zwischen Besoldungsentwicklung oder -höhe und der heranzuziehenden Vergleichsgröße vorliegt, nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts lediglich Orientierungscharakter haben (vgl. BVerfG, Urteil vom 5. Mai, a.a.O., Rn. 98). Eine umfassende Prüfung auf der zweiten Stufe sei jedenfalls nicht deshalb durchzuführen, weil die hier festgestellten Differenzen zwischen der Entwicklung der Besoldung einerseits und den Tarifergebnissen der Angestellten im öffentlichen Dienst bzw. des Verbraucherpreisindex andererseits teilweise deutlich über dem Schwellenwert von 5 v.H. liegen.

**Vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 14. Dezember 2016 – OVG 4 B
29.12 – Seite 48/49.**

Auch soweit es zu Besoldungskürzungen gekommen sein soll, seien die verfassungsrechtlichen Anforderungen an eine Besoldungskürzung ebenso eingehalten wie die prozeduralen Erfordernisse hinsichtlich des Gesetzgebungsprozesses im Hinblick auf das Alimentationsprinzip.

**Vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 14. Dezember 2016 – OVG 4 B
29.12 – Seite 49/50.**

Nach den Berechnungen des Oberverwaltungsgerichts werden – selbst unter Berücksichtigung einer Besoldungserhöhung im Jahr 1995 – zumindest im Jahr 2008 sowie in den Jahren 2011 bis 2014 hinsichtlich der Differenzen zwischen der Entwicklung der Besoldung und den Tarifergebnissen der Angestellten im öffentlichen Dienst sowie des Verbraucherpreisindex die Schwellenwerte der Evidenzkriterien überschritten.

Vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 14. Dezember 2016 – OVG 4 B 29.12, Seite 14 [bzw. Rn. 40 ff. der Urteilsveröffentlichung bei Juris]

Demgegenüber kommt das Urteil bei allen maßgeblichen Besoldungsgruppen und Besoldungsjahren zu dem Schluss, dass Verstöße gegen die Parameter vier und fünf (systeminterner Vergleich bzw. Einhaltung des Abstandsgebots sowie bundesweiter Quervergleich mit den Besoldungsentwicklungen des Bundes und der anderen Ländern) nicht vorliegen.

Vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 14. Dezember 2016 – OVG 4 B 29.12, Seite 14 [bzw. Rn. 42 der Urteilsveröffentlichung bei Juris].

Bei der Berechnung der Besoldungsentwicklung geht das Oberverwaltungsgericht zunächst davon aus, dass der vom Land Berlin im Jahr 2003 beschlossene Wegfall des Urlaubsgesetzes unberücksichtigt bleiben könne:

„Der Wegfall des bis zum Jahre 2003 jährlich gezahlten Urlaubsgeldes in Höhe von 255,65 EUR durch Aufhebung des Urlaubsgeldgesetzes [...] konnte (...) vernachlässigt werden, weil der Betrag bei den vom Senat vorgenommenen Vergleichsberechnungen zu den ersten drei Parametern nicht ins Gewicht fällt (s. BVerfG, Urteil vom 5. Mai 2015, a.a.O., Rn. 140).

Vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 14. Dezember 2016 – OVG 4 B 29.12, Seite 15 [bzw. Rn. 44 der Urteilsveröffentlichung bei Juris].

Berücksichtigt wurde hingegen eine jährliche Sonderzahlung in Höhe von 640 EUR gemäß § 5 Abs. 1 SZG. Die Einbeziehung der Einführung der jährlich wiederkehrenden Sonderzahlung entspräche der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts.

Vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 14. Dezember 2016 – OVG 4 B 29.12, Seite 15 [bzw. Rn. 45 der Urteilsveröffentlichung bei Juris].

IV.

4.1.

Das Urteil des Oberverwaltungsgerichts verletzt Bundesrecht (§ 137 Abs. 1 Nr. 1 VwGO). Auch das Recht eines Landes zur Regelung der Besoldung seiner Beamten ist reversibel, vgl. § 63 Abs. 3 Satz 2 BeamStG und § 127 Nr. 2 BRRG.

So auch BVerwG, Urteil vom 22.09.2016 – 2 C 29/15 –, zit. nach Juris, Rn.

9.

Sind Normen des Landes- und des Bundesrechts wie hier durch Bezugnahmen ver- schränkt, liegt im Einzelfall darüber hinaus reversibles Bundesrecht im Sinne von § 137 Abs. 1 Nr. 1 VwGO vor.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 20.08.2014 – 9 B 9/14 –, zit. nach Juris, Rn. 3.

Das Urteil des Oberverwaltungsgerichts verletzt gemäß 137 Abs. 1 Nr. 1 VwGO Bun- desrecht in Form des Art. 33 Abs. 5 GG.

Grundlage der Besoldung des Klägers war im Zeitraum 2008 bis 2011 das Bundesbe- soldungsgesetz. Diese Bestimmungen galten nach dem Übergang der Gesetzge- bungskompetenz für den Bereich der Besoldung der Beamten der Länder auf das Land Berlin zum 1. September 2006 zunächst als Bundesrecht (Art. 125a Abs. 1 Satz 1 GG, § 85 BBesG) und ab dem 1. August 2007 als Landesrecht fort. Bis zum 31.07.2011 galt das Bundesbesoldungsgesetz in der bis zum 31.08.2006 geltenden Fassung weiter. Der Beklagte hat mit dem Berliner Besoldungsneuregelungsgesetz (BerlBesNG) ein eigenes Besoldungsrecht in der A- Besoldung mit Wirkung zum 01.08.2011 erlassen (Landesbesoldungsgesetz [LBesG] vom 29.06.2011).

Dem Kläger steht, entgegen der Ansicht des Berufungsurteils, ein Anspruch auf Fest- stellung zu, dass die ihm in dem fraglichen Zeitraum aufgrund dieser gesetzlichen Re- gelungen gewährte Besoldung nicht amtsangemessen i.S. von Art. 33 Abs. 5 GG ist.

Das Oberverwaltungsgericht verkennt die in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts aus Art. 33 Abs. 5 GG angelegten verfassungsrechtlichen Maßstäbe zur Prüfung der Amtsangemessenheit der Alimentation des Klägers. Insbesondere die in drei Stufen entwickelten Evidenzkriterien werden in einer das aus Art. 33 Abs. 5 GG herzuleitende grundrechtsgleiche Recht des Klägers verletzenden Art und Weise zur Anwendung gebracht.

Mit ihrer vom Oberverwaltungsgericht wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtsache zugelassenen Revision rügt der Kläger nachfolgend die Verletzung materiellen Rechts (vgl. dazu unter V.) sowie einen Verfahrensverstoß (vgl. dazu unter VI.)

4.2.

Die Rechtssache hat grundsätzliche Bedeutung im Sinne von § 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO, weil die nachfolgend mit der Beschwerde dargelegten (§ 133 Abs. 3 Satz 3 VwGO) Fragen des reversiblen Rechts von allgemeiner, über den Einzelfall hinausreichender Bedeutung und im konkreten Fall entscheidungserheblich sind.

Vgl. BVerwG, Beschluss vom 02. Dezember 2016 – 2 B 5/16 –, zit. nach Juris, Rn. 10.

Grundsätzlich bedeutsam im Sinne dieser Vorschrift ist eine Rechtssache, wenn eine für die erstrebte Revisionsentscheidung erhebliche Frage des reversiblen Rechts im Interesse der Einheit oder der Fortbildung des Rechts revisionsgerichtlicher Klärung bedarf.

Grundsätzliche Bedeutung mit Entscheidungserheblichkeit hat in der vorliegenden Rechtssache zunächst die Frage, **ob es einer umfassenden gerichtlichen Überprüfung der vom Bundesverfassungsgericht entwickelten Evidenzkriterien aller drei Stufen auch dann bedarf, wenn auf der ersten Stufe – nach schematischer Betrachtung – ggf. weniger als drei Evidenzkriterien erfüllt werden** (vgl. dazu unter V., 5.1). Von grundsätzlicher Bedeutung ist insbesondere die Frage, ob es unter dem Gesichts-

punkt des Grundrechts auf effektiven Rechtsschutz verfassungsgemäß ist, bei Erfüllung von lediglich zwei statt drei Evidenzkriterien der ersten Stufe **auf die Prüfung der weiteren Evidenzkriterien der zweiten und dritten Stufe zu verzichten, bzw. ob Kriterien der ersten Stufe durch solche der zweiten Stufe ergänzt bzw. widerlegt werden können** (vgl. dazu unter V., 5.2. bzw. 5.3.). In diesem Zusammenhang ist im revisionsrechtlichen Sinne weiterhin klärungsbedürftig, **ob und inwieweit die für Flächenstaaten entwickelten Evidenzkriterien für die Beurteilung der Amtsgemessenheit der Besoldung in einem Stadtstaat heranzuziehen bzw. ob diese bereichsspezifisch anzupassen oder zu erweitern sind** und ob das besondere zahlenmäßige Verhältnis von Bundes- und Landesbeamten in Berlin und die Wohnraumkosten in einem Stadtstaat wie Berlin besonders berücksichtigt werden müssen (vgl. dazu unter V., 5.4.).

Des Weiteren ist klärungsbedürftig, wie der **Quervergleich mit der Besoldung des Bundes und anderer Länder** vorzunehmen ist bzw. ob vorliegend nicht schon allein der immense Abstand zur Bundesbesoldung entscheidend ist (vgl. dazu unter V., 5.5.). Hinsichtlich der Beurteilung der Verfassungsmäßigkeit der unterschiedlichen Besoldungshöhe zwischen Bundes- und Landesbeamten in Berlin wird mit der Revision zudem die Frage nach der **Berücksichtigung des Prinzips der Bundestreue** aufgeworfen (vgl. dazu unter V., 5.6.).

Darüber hinaus ist im Hinblick auf **Inhalt und Bedeutung des Abstandsgebots als Bestandteil des vierten Parameters** klärungsbedürftig, ob und inwieweit sich ein dargelegter Verstoß gegen das Abstandsgebot unterer Besoldungsgruppen zum Sozialhilfeniveau auf höhere Besoldungsgruppen auswirkt (vgl. dazu unter V., 5.7.). Fraglich im revisionsrechtlichen Sinne ist auch, ob die gesetzgeberischen Entscheidungen des Landesgesetzgebers über die Besoldung der Beamten in den Jahren seit 2006 noch den **prozeduralen Anforderungen des Alimentationsprinzips** entsprechen (vgl. dazu unter V., 5.9.).

Eine **Gesamtschau** ergibt, dass die als unzureichend angegriffene Alimentation als verfassungswidrige Unteralimentation einzustufen ist (vgl. dazu unter V., 5.10.).

V.

5.1.

Das Berufungsurteil geht zu Unrecht davon aus, dass sich nicht feststellen lasse, dass die Besoldung eines Feuerwehrbeamten des Landes Berlin in den Jahren 2008 bis 2015 in einer gegen Art 33 Abs. 5 GG verstoßenden Weise verfassungswidrig zu niedrig bemessen ist.

Das Berufungsurteil ist weiterhin rechtsfehlerhaft, wenn es in rechtswidriger Weise einen Verstoß der Besoldung gegen das Alimentationsprinzip verneint. Darüber hinaus sei laut dem Berufungsurteil die Besoldung nicht evident unangemessen. Dieser Argumentation liegt zugrunde, dass entsprechend den von der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts entwickelten fünf Evidenzkriterien der ersten Stufe für die indizielle Annahme einer nicht mehr amtsangemessenen Alimentation nur zwei erfüllt würden.

Aus Sicht des Gerichts bestehe dementsprechend kein Grund die auf der zweiten Stufe maßgeblichen Parameter, in einer Art und Weise in Blick zu nehmen, welche über die zuvor angestellte Betrachtung hinausginge. Nach der Ansicht des Gerichts sei eine derartig umfassende Kontrolle der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts folgend, nur angezeigt, wenn eine Vermutung für eine verfassungswidrige Unteralimentation bestehe. Diese Unteralimentation müsste sich ungenügend an einer angemessenen allgemeinen Entwicklung der wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse des Lebensstandards beteiligen. Von einer solch ungenügenden Beteiligung sei nur auszugehen, wenn mindestens drei der fünf Parameter der ersten Stufe erfüllt seien.

Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 14. Dezember 2016 – OVG 4 B 29.12 –, S. 48/49 unter Bezugnahme auf BVerfG, Urteil vom 5. Mai 2015, a.a.O., Rn. 116; s. auch VGH Mannheim, Urteil vom 6. Juni 2016 – 4 S 1094/15.

Das Oberverwaltungsgericht verkennt dabei die nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts notwendigen Maßstäbe der Evidenzkontrolle. Es verletzt den Grundsatz effektiven Rechtsschutzes und ist in sich widersprüchlich.

5.2.

Die Widersprüchlichkeit des Urteils des Oberverwaltungsgerichts basiert auf dessen Annahme, dass einerseits den fünf Parametern der ersten Stufe nur indizielle Bedeutung zukommt, andererseits aber den einzelnen Parametern in der rechtlichen Würdigung faktisch einen absoluten Wirkungsgrad zuzumessen, indem eine umfassende gerichtliche Kontrolle mit der Begründung abgelehnt wird, es seien nur zwei der fünf in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts entwickelten Evidenzkriterien der ersten Stufe erfüllt.

Das Oberverwaltungsgericht führt insoweit aus:

„Im Rahmen dieser Gesamtschau sind auf einer ersten Prüfungsstufe fünf Parameter, die in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Alimentationsprinzip angelegt sind und denen indizielle Bedeutung bei der Ermittlung des verfassungsrechtlich geschuldeten Alimentationsniveaus zukommt, in den Blick zu nehmen. Hierzu gehören eine deutliche – mindestens fünf Prozent betragende – Differenz zwischen der Besoldungsentwicklung sowie – jeweils – den Tarifiergebnissen der Angestellten im öffentlichen Dienst (erster Parameter), der Entwicklung des Nominallohnindex (zweiter Parameter) sowie des Verbraucherpreisindex im Land Berlin (dritter Parameter) [...] Der vierte Parameter ergibt sich aus einem systeminternen Vergleich der Besoldung der betrachteten Beamten mit der Besoldung anderer Beamtengruppen im Land Berlin. Eine deutliche Verringerung der Abstände der Bruttogehälter in den Besoldungsgruppen infolge unterschiedlich hoher linearer Anpassungen bei einzelnen Besoldungsgruppen oder zeitlich verzögerter Besoldungsanpassungen indiziert daher einen Verstoß ge-

gen das Abstandsgebot. Ein Verstoß liegt in der Regel vor bei einer Abschmelzung der Abstände zwischen zwei vergleichbaren Besoldungsgruppen um mindestens 10 v.H. in den zurückliegenden fünf Jahren. Der Quervergleich mit der Besoldung des Bundes und anderer Länder ist schließlich ein weiteres Indiz für die Bestimmung des Kerngehalts der Alimentation (fünfter Parameter). Zeigt sich eine erhebliche Gehaltsdifferenz im Vergleich zum Durchschnitt der Bezüge der jeweiligen Besoldungsgruppe im Bund oder in den anderen Ländern, spricht dies dafür, dass die Alimentation ihre qualitätssichernde Funktion nicht mehr erfüllt. Wann eine solche Erheblichkeit gegeben ist, kann nicht pauschal beantwortet werden. Liegt das streitgegenständliche jährliche Bruttoeinkommen einschließlich etwaiger Sonderzahlungen 10 v.H. unter dem Durchschnitt der übrigen Länder im gleichen Zeitraum, was gemessen an der streitgegenständlichen Besoldung regelmäßig einem Besoldungsunterschied von mehr als einem Monatsgehalt entsprechen dürfte, ist dies jedenfalls ein weiteres Indiz für eine verfassungswidrige Unteralimentation. Ist die Mehrheit der auf der ersten Prüfungsstufe maßgeblichen Parameter erfüllt, besteht eine Vermutung für eine verfassungswidrige Unteralimentation (BVerfG, Urteil vom 5. Mai 2015, aaO., Rn. 97 ff.; Beschluss vom 17. November 2015, aaO., Rn. 76 ff.)."

[Hervorhebungen durch den Verfasser]

Vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 14. Dezember 2016 – OVG 4 B 29.12, Seite 11 [bzw. Rn. 33 der Urteilsveröffentlichung bei Juris]

Selbst wenn nur zwei der fünf Parameter erfüllt sein sollten, enthebt dieser Umstand das Oberverwaltungsgericht nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht von der Pflicht einer umfassenden Überprüfung der Alimentation im Hinblick auf ihre Amtsgemessenheit. Das bedeutet nicht, dass damit andere Beurteilungskriterien ausgeschlossen sind, und zwar selbst dann nicht, wenn nicht die im Rahmen einer Evidenzprüfung zugrunde gelegte Anzahl an Parametern erfüllt wird:

„Die hierbei regelmäßig heranzuziehenden Schwellenwerte, ab denen eine erkennbare Differenz zwischen der Besoldungsentwicklung oder -höhe und der heranzuziehenden Vergleichsgröße vorliegt, haben dabei lediglich Orientierungscharakter.“

[Hervorhebungen durch den Verfasser]

Vgl. BVerfG, Beschluss vom 05.05.2015, 2 BvL 17/09, Rn. 98, zit. nach Juris.

Insofern ist auch den Stimmen in der Literatur zuzustimmen, die vor der Gefahr einer schematischen Prüfung warnen und ein Begründungsdefizit für die vom Bundesverfassungsgericht bestimmten Parameter konstatieren.

Statt vieler Josef Franz Lindner, Besoldung und "Schuldenbremse" – Analyse der neuen Dogmatik des BVerfG zum Alimentationsprinzip, BayVBl 2015, 801 ff.

Die vom Bundesverfassungsgericht angenommene und vom Oberverwaltungsgericht adaptierte Vermutung bedeutet eine Offensichtlichkeit, aber bewirkt keine Ausschließlichkeit hinsichtlich der Gesamtbetrachtung der Alimentation, selbst wenn nur zwei Kriterien erfüllt sind, wobei vorliegend noch nachzuweisen sein wird, dass die fünf zur Besoldung in Flächenstaaten entwickelten Kriterien ohne Korrekturfaktor auf die Besonderheiten eines Stadtstaates gar keine Anwendung finden können. und bei richtiger Betrachtung mindestens drei Evidenzkriterien erfüllt sind.

Selbst dann, wenn nur bei zwei Parameter die Schwellenwerte – und diese in erheblichem Maße, wie das Oberverwaltungsgericht selbst einräumt – überschritten werden, bedeutet dies nicht im Sinne eines Automatismus, dass die Besoldung noch amtsangemessen ist. Das Oberverwaltungsgericht verabsolutiert die erste Prüfungsstufe in verfassungsrechtlich nicht vertretbarer Art und Weise. Im Rahmen einer verfassungskonformen Anwendung der Evidenzprüfung darf die erste Prüfungsstufe

nicht die gebotene Gesamtbetrachtung ersetzen. In der vorliegenden Anwendung des Oberverwaltungsgerichts führt die Evidenzprüfung weder zu einem interessengerechten noch zu einem verfassungsgemäßen Abwägungsergebnis. Allein aus dem Kriterium der Offensichtlichkeit lässt sich noch kein sachgerechter Grundrechtsschutz herleiten (vgl. dazu unter nachfolgend unter 5.3).

5.3.

Sowohl in der Rechtsprechung als auch in der Literatur ist unbestritten, dass der Begriff Evidenz synonym mit dem Begriff Offensichtlichkeit zu verwenden ist.

Ausführlich hierzu *Armin Steinbach, Evidenz als Rechtskriterium, AÖR 140 (2015), S. 367 (368) mit zahlreichen Nachweisen, Fußnote 1.*

Obgleich der Einsatzvielfalt des Evidenzkriteriums an sich eine mangelnde Objektivierbarkeit gegenübersteht, bei der das Evidenzkriterium im Rahmen der Normenkontrolle durch das Bundesverfassungsgericht zu einer mangelnden Schärfe und Belastbarkeit führt, geht es im vorliegenden Kontext nicht um die umfassende Kritik am Evidenzkriterium selbst.

Vgl. dazu *Armin Steinbach, Evidenz als Rechtskriterium, AÖR 140 (2015), S. 367 (370 f.).*

Evidenzkriterien gelten als Gerechtigkeitskontrolle i.S. eines Erst-recht-Schlusses. Das heißt aber nicht, dass nicht auch bei Nichterfüllung von Evidenzkriterien ein Rechtsverstoß gegeben sein kann. Hierbei zielen die Kriterien auf ein durchschnittliches Verständnis ab, wann ein Normwiderspruch zu dessen Kerngehalt in jedem Fall zu bejahen ist.

Vgl. *Katja Gehe, Nachhaltige Entwicklung als Rechtsprinzip, Tübingen 2011, S. 222.*

Entscheidungserheblich ist insofern, dass das Oberverwaltungsgericht verkennt, dass Evidenz und Offensichtlichkeit kontextabhängig sind und von daher nur „akzessorisch relational begriffen und bestimmt werden (können)“. Daher kann von Offensichtlichkeit nur im Zusammenhang mit dem jeweiligen Bezugsfeld gesprochen werden; oder anders ausgedrückt: Es gibt nicht *die* Offensichtlichkeiten an und für sich, sondern eine je nach Referenzgebiet spezifische Offensichtlichkeit.

Armin Steinbach, Evidenz als Rechtskriterium, AÖR 140 (2015), S. 367 (372).

Sowohl die Bedeutung als auch gleichzeitig die Grenze bei der Anwendung der Evidenzkriterien werden vom Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg in der angefochtenen Entscheidung verkannt.

5.4.

Aus diesem Grund hätte das Oberverwaltungsgericht bei den Evidenzkriterien der ersten Stufe in besonderer Weise berücksichtigen müssen, dass in einem Stadtstaat wie Berlin die zugrunde zu legenden Parameter in hohem Maße selbstreferentiell sind, weil sie vom Land Berlin zwangsläufig maßgeblich dahingehend beeinflusst werden, dass bei einzelnen Parametern der Schwellenwert nicht überschritten wird, während in Flächenstaaten diese Zwangsläufigkeit nicht der Fall ist.

So wird insbesondere der Nominallohnindex in Berlin, aufgrund der extrem hohen "Staatsquote" von Beschäftigten – das Land Berlin beschäftigte im Jahre 2015 insgesamt mindestens 112.211 Beschäftigte im unmittelbaren Landesdienst –, in ganz anderer Weise durch die Gehälter im öffentlichen Dienst beeinflusst, als dies in großen, industriell geprägten Flächenstaaten der Fall ist.

Insoweit bedarf es eines Korrekturfaktors, weil die Berechnungen des Statistischen Bundesamtes nicht berücksichtigen, dass das Land Berlin als größter Arbeitgeber einen wesentlich stärkeren Einfluss auf die Gesamtnominallohnentwicklung nimmt als

in einem Flächenstaat. Darüber hinaus sind im Rahmen des herangezogenen Nominallohnindexes sämtliche Arbeitsverhältnisse auf Minijobbasis erfasst, die erkennbar keinen geeigneten Vergleichsmaßstab bilden. In diesem Sinne wird die Abkoppelung von den Gehältern der freien Wirtschaft nur (sehr) relativ erfasst und zu Lasten der Beschäftigten im Öffentlichen Dienst nivelliert (vgl. zu den erheblichen Differenzen in der Gehaltsentwicklung im Vergleich zu anerkannten Branchen, Seite 41 ff., 43).

In Berlin sind zudem die Nettokaltmieten zwischen 2004 und 2014 für Wohnungen mit mittlerem Wohnwert um 57 % gestiegen. Gemessen am verfügbaren Einkommen liegen die Berliner mit knapp 21 % Mietanteil fast auf dem Niveau der Münchner Bevölkerung, die 22 % ihres Einkommens für Miete ausgeben müssen.

Vgl. dazu den beigegefügten Artikel - **Anlage 1**.

Auch eine andere Studie belegt, dass Berlin schon zwischen 2009 und 2014 mit 21,7 Prozent bundesweit die höchsten Steigerungsraten bei Neuvertragsmieten hatte.

Vgl. Quartalsbericht I-2015 von F&B – **Anlage 2**.

5.5.

Des Weiteren darf der Quervergleich mit der Besoldung des Bundes und anderer Länder nicht schematisch vorgenommen werden, wie es das angefochtene Urteil tut.

Vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 14. Dezember 2016 – OVG 4 B 29.12, Seite 39/40.

Für die Beamtenbesoldung ist nach der Föderalismusreform maßgeblicher Bezugspunkt die im jeweiligen Bundesland im Vergleich gezahlte Alimentation. Für die Landesbeamten im Land Berlin bedeutet dies, dass entscheidender und unmittelbarer Bezugspunkt dieses Parameters der Vergleich zwischen Landes- und Bundesbeamten

im Land Berlin ist, weil Letztere quantitativ wie in keinem anderen Bundesland beschäftigt sind. Hinsichtlich dieser Vergleichsgruppe ergibt sich eine **Abweichung von deutlich mehr als 10 %**. Die Werte liegen – selbst unter Berücksichtigung der in Berlin erfolgten Sonderzahlung – für einige der streitigen Kalenderjahre zwischen ca. 13 und knapp 15 Prozent. Im Jahr 2010 betrug der Unterschied **13,1 Prozent** (34.692,35 Euro zu 39.246,48 Euro, vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 14. Dezember 2016 – OVG 4 B 29.12, Seite 41 [bzw. Rn. 130 der Urteilsveröffentlichung bei Juris]). Im Jahr 2013 betrug der Unterschied **14,6 Prozent** (41.368,60 Euro zu 47.410,73 Euro, vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 14. Dezember 2016 – OVG 4 B 29.12, Seite 41 [bzw. Rn. 132 der Urteilsveröffentlichung bei Juris]).

Diese Abweichung muss sodann systemrelevant mit den Prüfungsparametern auf der zweiten Stufe verknüpft werden, wobei das Gericht sodann u.a. festgestellt hätte, dass die weitaus höhere Bundesbesoldung dazu führt, dass seit Jahren massenweise qualifizierte Landesbedienstete vom Bund allein wegen dieser Höheralimentierung abgeworben werden (vgl. dazu unten Seite 41 ff.).

Für das Land Berlin ist daher eine spezifische Betrachtungsweise geboten, bei der der Ländervergleich nachrangig bzw. mit einem Korrekturfaktor hinsichtlich der Gewichtung im Quervergleich Bund/Länder zu belegen ist. Maßgeblich für die Kriterien der zweiten Stufe ist nicht nur, ob gut qualifizierte Bewerber gewonnen werden, sondern es müssen neben der Offensichtlichkeitsbetrachtung auch Faktoren in Betracht gezogen werden wie der, dass innerhalb des Bundeslandes Berlin zahlreich Bewerber den Landesdienst verlassen, weil Ihnen beim Bund höhere Gehälter, und zwar deutlich mehr als 10 %, gezahlt werden. Hierbei ist nicht auf die einzelne Berufsgruppe abzustellen, sondern auf die Konkurrenz in der jeweiligen vergleichbaren Besoldungsgruppe.

Der A 10 bis A 12 besoldete Feuerwehrmann konkurriert z.B. auf dem Wohnungsmarkt mit den Kollegen der Bundespolizei in Berlin, die sich in der gleichen Besoldungsstufe befinden, aber wesentlich mehr Geld für feststehende und notwendige konsumtive Ausgaben zur Verfügung haben.

5.6.

Hinsichtlich der Beurteilung der Verfassungsmäßigkeit der unterschiedlichen Besoldungshöhe zwischen Bundes- und Landesbeamten in Berlin hätte das Gericht zudem das Prinzip der Bundestreue berücksichtigen müssen.

Das Prinzip der Bundestreue beinhaltet, dass unabhängig von eigenen Kompetenzen des jeweiligen Hoheitsträgers sich Bund und Länder dergestalt die Treue halten, dass von der Regelungsbefugnis nur in einer Art und Weise Gebrauch gemacht wird, welche die Belange des Gesamtstaates und die Belange der anderen Länder und der betroffenen Grundrechtsträger nicht beeinträchtigt.

Vgl. dazu allgemein und grundlegend BVerfGE 34,9 (44 f.).

Der Grundsatz bundesfreundlichen Verhaltens verpflichtet die Länder und den Bund der Tatsache Rechnung zu tragen, dass sie nicht beliebig nebeneinander leben, sondern Glieder ein und desselben politischen Ganzen sind und gibt dem Beklagten die Pflicht auf, die Besoldung im Land Berlin so mit der Bundesbesoldung abzustimmen, dass für Landes- und Bundesbeamte annähernd gleiche Lebensbedingungen bestehen. Schon seit den Nullrunden im Land Berlin in den Jahren 2004 bis 2009 ist davon auszugehen, dass von gleichen Lebensbedingungen unter föderalen Aspekten nicht mehr die Rede sein kann. Aus dem Grundsatz der Bundestreue folgt jedoch, dass selbst dann, wenn im Quervergleich zu den anderen Bundesländern der vom Bundesverfassungsgericht festgelegte Schwellenwert von 10 % nicht erreicht wird, die Alimentation von Bundes- und Landesbeamten in Berlin nicht systemimmanent so weit voneinander divergieren darf, wie es gegenwärtig der Fall ist und vom Obergericht festgestellt wurde.

Die föderalen Kompetenzen im Besoldungsrecht finden ihre Grenzen in der Benachteiligung von Landes- gegenüber Bundesbeamten, wenn in einem Bundesland die Differenz zwischen beiden Beamtengruppen 10 % deutlich übersteigt. Das ist wie aufgezeigt mit Abweichungen von teilweise knapp 15 Prozent der Fall.

Auf einen Quervergleich mit anderen Bundesländern kommt es insofern nicht mehr an, wobei hier zu berücksichtigen ist, dass selbst insoweit die streitgegenständliche Besoldung des Klägers teilweise um **über 9 Prozent** hinter dem Durchschnitt aller Bundesländer einschließlich Bund zurückbleibt (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 14. Dezember 2016 – OVG 4 B 29.12, Seite 42 [bzw. Rn. 130 der Urteilsveröffentlichung bei Juris]).

Die den Staat betreffende Schutzpflicht löst dann eine Handlungspflicht aus, wenn andernfalls annähernd gleiche Lebensverhältnisse zwischen Landes- und Bundesbeamten derselben Besoldungsstufe nicht mehr gegeben sind, wie es im Land Berlin der Fall ist.

Hiermit korrespondiert eine Beobachtungs- und ggf. Nachbesserungspflicht des Gesetzgebers für den Fall, dass der Kernbestand des Alimentationsprinzips nicht mehr erfüllt wird. Dem Beklagten als Gesetzgeber treffen dabei neben einer Begründungspflicht zusätzlich eine Beobachtungs- und gegebenenfalls eine Nachbesserungspflicht, um möglichen Verstößen gegen das Recht auf amtsangemessene Alimentation im Vergleich zu den Bundesbeamten adäquat begegnen zu können. Insofern ist er gehalten, bei einer nicht unerheblichen Abweichung der tatsächlichen von der prognostizierten Entwicklung Korrekturen an der Ausgestaltung der normativen Regelungen vorzunehmen.

Vgl. BVerfGE 114, 258 (296 f.); 117, 330 (355); 130, 263(301).

Dies begründete die Pflicht des Beklagten als Gesetzgeber, binnen angemessener Frist eine der Verfassung entsprechende Rechtslage herzustellen.

Vgl. etwa BVerfGE 41, 399 (426); 55, 100 (110); 61, 319 (356 f.).

Eine solche Verpflichtung erstreckt sich im Grundsatz auf den gesamten von der Feststellung erfassten Zeitraum. Der Gesetzgeber darf – auch für die Vergangenheit – eine mit der Verfassung unvereinbare Rechtslage nicht fortbestehen lassen.

Dies ist aber vorliegend gegeben, ohne dass der Gesetzgeber diesbezüglich seinen Handlungspflichten nachgekommen ist.

Dem kann auch nicht entgegengehalten werden, bei der Schlechterstellung der Berliner Landesbeamten handele es sich um regionale Ausnahmen.

Zwar existiert nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung kein hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums, der den Gesetzgeber verpflichten würde, bei der Festsetzung der Bezüge einen spezifischen Ausgleich für regional erhöhte Lebenshaltungskosten zu gewähren.

BVerfG, Urteil vom 6. März 2007 - 2 BvR 556/04 - BVerfGE 117, 330 <344>; zur Kritik an dieser Entscheidung vgl. etwa Lindner, ZBR 2007, 221 <227 ff.> m.w.N.; BVerwG, Beschluss vom 02. Dezember 2016 – 2 B 5/16 –, Juris, Rn. 16.

Der Besoldungsgesetzgeber ist danach zu einer regionalen Differenzierung von Verfassungswegen grundsätzlich nicht verpflichtet.

Vgl. BVerwG, Beschluss vom 02. Dezember 2016 – 2 B 5/16 –, Juris, Rn. 16.

Dennoch kann dies aber logischerweise nur auf den Landesbesoldungsgeber eines Flächenstaates, nicht aber eines Stadtstaats zutreffen, sodass der Beklagte als Gesetzgeber hier gehalten gewesen wäre, neben den Unterschieden zwischen Landes- und Bundesbeamten besonders evident hohe Wohnraumkosten gesondert neben der allgemeinen Evidenzprüfung zu berücksichtigen.

5.7.

Das Gericht verkennt auch Inhalt und Bedeutung des Abstandsgebots zur Sozialhilfe als Bestandteil des vierten Parameters, wenn es ausführt:

„Der Senat lässt im vorliegenden Zusammenhang offen, ob die Nettoalignment der hier unter anderem in den Blick genommenen Besoldung für die (Vergleichs-) Besoldungsgruppe A 4 den (...) erforderlichen Mindestabstand zum Grundsicherungsniveau aufweist (vgl. BVerfG, Beschluss vom 17. November 2015, a.a.O., Rn. 93 ff.). Denn selbst wenn dies nicht der Fall wäre, sind keine Anhaltspunkte dafür erkennbar, dass dieser Umstand zwingend eine Verletzung des Abstandsgebots für die streitgegenständlichen Besoldungsgruppen zur Folge haben müsste, da die Abstände zwischen diesen und der Besoldungsgruppe A 4 – ausweislich der Tabellen – bei Werten zwischen 35 und 47 v.H. liegen. (...)

Soweit der Kläger auf der Grundlage eines Vergleichs zwischen den Einkommensverhältnissen einer vierköpfigen so genannten „Sozialhilfefamilie“ und einer entsprechend strukturierten „Beamtenfamilie“ (mit einem alleinverdienenden Beamten der Besoldungsgruppe A 4, Stufe 2) für das Jahr 2016 annimmt, der Mindestabstand von 15 v.H. über dem sozialhilferechtlichen Bedarf (vgl. BVerfG, Beschluss vom 17. November 2015, a.a.O., Rn. 94) werde monatlich um einen Betrag in Höhe von 339,00 EUR unterschritten, führt dieser Umstand nicht zu dem zwingenden Schluss, dass die hier streitgegenständliche Besoldung (Besoldungsjahre 2008 bis 2015, Besoldungsgruppen A 10 bis A 12) verfassungswidrig zu niedrig bemessen ist. Eine Berechnung für das Jahr 2015 unter der Annahme einer Erhöhung des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe A 4 um den besagten Differenzbetrag verringerte zwar die Abstände zwischen den einzelnen Besoldungsgruppen, ebnete sie aber nicht in verfassungsrechtlich unzulässiger Weise ein. Anders als der Kläger meint, ist der Besoldungsgesetzgeber jedenfalls auch nicht von Verfassungs wegen gezwungen, die – hier zu unterstellende – Unterschreitung der A 4-Besoldung in gewissermaßen linearer Weise auch bei den nachfolgenden Besoldungsgruppen fortschreibend auszugleichen. Das Abstandsgebot gebietet es

dem Gesetzgeber gerade nicht, einen einmal festgelegten Abstand zwischen den Besoldungsgruppen absolut oder relativ beizubehalten. Der Gesetzgeber kann ein bestehendes Besoldungssystem – etwa nach Feststellung einer Verletzung des zuvor beschriebenen (absolut zu verstehenden) Mindestabstands – neu strukturieren und auch die Wertigkeit von Besoldungsgruppen zueinander neu bestimmen (vgl. BVerfG, Urteil vom 14. Februar 2012 – 2 BvL 4/10 –, BVerfGE 130, 263, 295; **BVerwG, Urteil vom 12. Dezember 2013 – 2 C 24.12 –, juris Rn. 17).**"

Vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 14. Dezember 2016 – OVG 4 B 29.12, Seite 11.

Diese – die jeweilige Besoldungsgruppe isolierende – Betrachtung greift zu kurz. Richtig ist zwar, dass eine das Abstandsgebot unterschreitende Besoldung einer bestimmten Besoldungsgruppe nicht in „**linearer Weise** auch bei den nachfolgenden Besoldungsgruppen fortschreibend auszugleichen“ ist. Insoweit besteht in der Tat ein gewisser Spielraum, wie dem Gebot eines Mindestabstandes zum Grundsicherungsniveau Rechnung getragen werden kann. Allerdings folgt aus dem beim vierten Parameter zugleich und in erster Linie zu berücksichtigenden systeminternen Besoldungsvergleich, dass der Abstand zwischen verschiedenen Besoldungsgruppen nicht nachhaltig eingeebnet werden darf.

Vgl. BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 5. Mai 2015 - 2 BvL 17/09 u.a. -, juris, Rn. 109.

Verfassungsrechtlich bedenklich ist im Lichte des Abstandsgebots dabei insbesondere auch eine alimentationsbezogene Schlechterstellung höherer Besoldungsgruppen.

Vgl. BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 17. November 2015 - 2 BvL 19/09 u.a. -, juris, Rn. 91.

Als eigenständigen hergebrachten Grundsatz des Berufsbeamtentums sieht das Bundesverfassungsgericht an, dass die Bezüge der Beamten entsprechend der unterschiedlichen Wertigkeit der Ämter abgestuft sind.

Vgl. BVerfG, Beschluss des Zweiten Senats vom 17. Januar 2017 - 2 BvL 1/10 - Rn. 24 unter Bezugnahme auf BVerfGE 4, 115 <135>; 11, 203 <215>; 56, 146 <164>; 61, 43 <57>; 76, 256 <323 ff.>; 117, 330 <355>; 117, 372 <382>.

Insoweit sind im Fall einer festgestellten Verletzung des Abstandsgebots in unteren Besoldungsgruppen die Auswirkungen auf die nachfolgend höheren Besoldungsgruppen differenzierter als im Urteil geschehen in den Blick zu nehmen (zu dem insoweit vorliegenden Verfahrensfehler vgl. unter VI.)

Insofern ist es entgegen der Auffassung des Oberverwaltungsgerichts relevant, dass die Alimentation in unteren Besoldungsgruppen dem Abstandsgebot zur Sozialhilfe nicht mehr genügt, und sich dies über das amtsbezogene Abstandsgebot bis hin zur Besoldung des Klägers fortsetzt. Die nachfolgenden Berechnungen belegen, dass insbesondere in den Jahren 2011 und 2014 – bei denen nach den Feststellungen des Oberverwaltungsgerichts zwei weitere Parameter der 1. Wertungsstufe erfüllt sind – nicht nur die Besoldung der Besoldungsgruppe A 4, sondern selbst noch die Besoldungen in den Besoldungsgruppen A 8 und A 9 das Abstandsgebot zur Sozialhilfe nicht einhalten.

Wenn im Urteil festgehalten wird, dass eine das Abstandsgebot unterschreitende Besoldung einer bestimmten Besoldungsgruppe nicht in „linearer Weise auch bei den nachfolgenden Besoldungsgruppen fortschreibend auszugleichen“ ist, und im Übrigen allein auf die relativ großen Abstände („zwischen 35 und 47 v.H.“) der untersten Besoldungsgruppe A 4 einerseits und den streitgegenständlichen Besoldungsgruppen A 10 bis A 12 andererseits hingewiesen wird, genügen diese Feststellungen nicht, um die vom Kläger aufgeworfenen Zweifel über die gleichzeitige Einhaltung des amtsbezogenen Abstandsgebots auszuräumen (vgl. dazu unten, Seite 36).

(1) Konkrete Vergleichsberechnung Sozialhilfe/Besoldung im Jahr 2011 (A 4 Stufe 2)

Vergleicht man die Zahlen nach den Vorgaben des BVerfG aus dem Beschluss vom 17.11.2015, ergibt sich im **Jahr 2011** für eine Familie mit verheirateten 30-jährigen Eltern und zwei minderjährigen Kindern (hier: sechs bis dreizehn Jahre) in Berlin das folgende Bild, wenn die eine Familie Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) bezieht und bei der anderen der alleinverdienende Vater Beamter **A 4 Stufe 2** ist (geringste Besoldungsgruppe in Berlin):

<u>Sozialhilfe-Familie in Berlin</u>		<u>Beamten-Familie in Berlin</u>	
Vater und Mutter (je 30 Jahre alt zusammen lebend) zwei Kinder (sechs bis dreizehn Jahre), Eltern nicht erwerbstätig (<u>bei Erwerbstätigkeit stehen pro Erwachsenen zusätzlich Freibeträge zur Verfügung bis zu 330,00 EUR/Monat, vgl. beigef. Berechnungen – hier unberücksichtigt</u>)		Vater Besoldungsgruppe A4, Stufe 2 (30 Jahre alt) und Mutter (verheiratet, nicht berufstätig, 30 Jahre alt), zwei Kinder (sechs bis dreizehn Jahre)	
Regelbedarf/Monat (2x 328,00 EUR für Partner + 2x 251,00 EUR für Kinder zwischen sechs bis dreizehn Jahren gemäß beigefügter Berechnungen)	1.158,00 €	Grundgehalt/Jahr brutto BerlBVAnpG 2010/2011	19.678,08 €
Unterkunftsbedarf (einschließlich Betriebskosten)/Monat bei 4 Pers., gemäß beigef. Berechnungen)	619,00 €	Familienzuschlag/Jahr brutto Quelle: s.o.	3.721,20 €
Pro Monat heruntergerechnete anteilige Kosten für Renovierung der Wohnung	5,00 €	Jahressonderzahlung brutto Je Kind zusätzlich: 25,56 € Quelle: s.o.	640,00 € 51,12 €
Monatsnetto	1.728,00 €	Gesamt-Brutto-Bezüge	24.090,40 €
		Abzgl. Lohnsteuer/Jahr Steuerklasse 3, berücksichtigt: zwei Kinderfreibeträge	673,92 €
		Abzgl. Solidaritätszuschlag/Jahr	0,00 €
		Abzgl. Kirchensteuer/Jahr	0,00 €
Kindergeld wird auf den Bedarf der Kinder angerechnet, so dass es sich finanziell nicht erhöhend auswirkt!		Kindergeld / Jahr Quelle: s.o	4.416,00 €
Jahresnetto	21.384,00 €	Jahresnetto vor Kosten Krankenkasse	27.832,48 €
Keine Kosten für Krankenversicherung		Abzgl. Krankenversicherung / Jahr (gemäß beigefügter Mitteilung der größten Krankenversicherung DKV)	- 5.179,92 €

Jahresnetto	21.384,00 €	Jahresnetto	22.652,56 €
Jahresnetto (Übertrag Vorseite)	21.384,00 €	Jahresnetto (Übertrag Vorseite)	22.652,56 €
Davon 115 % (= Netto-Jahres-Minimalbesoldung für Beamtenbesoldungsgruppe A 4)	24.591,60 €	Fehlbetrag der Jahres-Netto-besoldung zum vom BVerfG geforderten Mindestabstand zur Sozialhilfefamilie	- 1.939,04 €
Unter Berücksichtigung weiterer finanziell fundamentaler Nachteile für einen Beamten ggü. einer Sozialhilfefamilie sollten folgende Aspekte Berücksichtigung finden, die auch im Urteil des BVerfG vom 17.11.2015 erwähnt, jedoch noch nicht ausformuliert wurden:			
Bildung u. Teilhabe/Jahr für beide Kinder	240,00 €	Kostendämpfungspauschale für vierköpfige Familie im Jahr (in Berlin wird diese Pauschale erst ab A 7 erhoben – daraus folgt, dass ab der Besoldungsgruppe A 7 der Betrag der Pauschale zum unten genannten Fehlbetrag der verfügbaren Jahres-Nettobesoldung hinzu-gerechnet werden muss	Für A 4 = 0 €
Klassenfahrten für Schulkinder	200,00 €		
Schulausstattung	200,00 €		
Soz.fam. befreit v. GEZ	0,00 €	GEZ-Gebühren im Jahr (ein Fernsehgerät und ein Radio)	- 215,76 €
Kosten VBB/BVG im Jahr gem. Mitteilung VBB und beigefügter Berechnungen	- 804,00 € - 290,00 €	Kosten VBB/BVG im Jahr gem. Mitteilung VBB und beigefügter Berechnungen	- 1.390,00 € - 420,00 €
<u>Tatsächlich Verfügbares Jahresnetto *</u>	20.930,00 €	<u>Tatsächlich Verfügbares Jahresnetto</u>	20.626,80 €
Davon 115 % (= Netto-Jahres-Minimalbesoldung für Beamtenbesoldungsgruppe A 4)	<u>24.069,50 €</u>	Fehlbetrag der tatsächlich verfügbaren Jahres-Netto-besoldung zum v. BVerfG geforderten Mindestabstand zur Sozialhilfefamilie	<u>- 3.442,70 €</u>

Die eingetragenen Werte in der Tabelle „Sozialhilfe-Familie in Berlin“ wurden durch den Richter Herrn Dr. Schifferdecker, Richter am Sozialgericht Berlin, ermittelt (siehe hierzu beigefügte Berechnungen)

* weitere Ermäßigungen, die die Familie mit Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) bezieht wie z.B. Vergünstigungen bei Eintrittsgeldern Schwimmbädern, Konzerten, Theatern, Freizeiteinrichtungen oder weitere Zuschüsse, die nicht regelmäßig gewährt werden wie Umzugszuschüsse, Vergünstigungen bei der Gewährung der Erstausrüstungspauschale etc. wie auch die auf dem Vorblatt benannten **zusätzlichen monatlichen Freibeträge** wurden bei der Berechnung **NICHT** berücksichtigt!

(2) Konkrete Vergleichsberechnung Sozialhilfe/Besoldung im Jahr 2011 (A 8 Stufe 2)

Vergleicht man die Zahlen nach den Vorgaben des BVerfG aus dem Beschluss vom 17.11.2015, ergibt sich im **Jahr 2011** für eine Familie mit verheirateten 30-jährigen Eltern und zwei minderjährigen Kindern (hier: sechs bis dreizehn Jahre) in Berlin das folgende Bild, wenn die eine Familie Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) bezieht und bei der anderen der alleinverdienende Vater Beamter **A 8 Stufe 2** ist:

<u>Sozialhilfe-Familie in Berlin</u>		<u>Beamten-Familie in Berlin</u>	
Vater und Mutter (je 30 Jahre alt zusammenlebend) zwei Kinder (sechs bis dreizehn Jahre), Eltern nicht erwerbstätig (<u>bei Erwerbstätigkeit stehen pro Erwachsenen zusätzlich Freibeträge zur Verfügung bis zu 330,00 EUR/Monat, vgl. beigef. Berechnungen – hier unberücksichtigt</u>)		Vater Besoldungsgruppe A8, Stufe 2 (30 Jahre alt) und Mutter (verheiratet, nicht berufstätig, 30 Jahre alt), zwei Kinder (sechs bis dreizehn Jahre)	
Regelbedarf/Monat (2x 328,00 EUR für Partner + 2x 251,00 EUR für Kinder zwischen sechs bis dreizehn Jahren gemäß beigefügter Berechnungen)	1.158,00 €	Grundgehalt/Jahr brutto BerlBVAnpG 2010/2011	21.905,16 €
Unterkunftsbedarf (einschließlich Betriebskosten)/Monat bei 4 Pers., gemäß beigef. Berechnungen)	619,00 €	Familienzuschlag/Jahr brutto Quelle: s.o.	3.414,48 €
Pro Monat heruntergerechnete anteilige Kosten für Renovierung der Wohnung	5,00 €	Jahressonderzahlung brutto Je Kind zusätzlich: 25,56 € Quelle: s.o.	640,00 € 51,12 €
Monatsnetto	1.728,00 €	Gesamt-Brutto-Bezüge / Jahr	26.010,76 €
		Abzgl. Lohnsteuer/Jahr Steuerklasse 3, berücksichtigt: zwei Kinderfreibeträge	1.011,96 €
		Abzgl. Solidaritätszuschlag/Jahr	0,00 €
		Abzgl. Kirchensteuer/Jahr	0,00 €
Kindergeld wird auf den Bedarf der Kinder angerechnet, so dass es sich finanziell nicht erhöhend auswirkt!		Kindergeld / Jahr Quelle: s.o	4.416,00 €
Jahresnetto	21.384,00 €	Jahresnetto vor Kosten Krankenkasse	29.414,80 €
Keine Kosten für Krankenversicherung		Abzgl. Krankenversicherung / Jahr (gemäß beigefügter Mitteilung der größten Krankenversicherung DKV)	- 5.179,92 €

Jahresnetto	21.384,00 €	Jahresnetto	24.234,88 €
Jahresnetto (Übertrag Vorseite)	21.384,00 €	Jahresnetto (Übertrag Vorseite)	24.234,88 €
Davon 115 % (= Netto-Jahres-Minimalbesoldung für Beamtenbesoldungsgruppe A 4)	24.591,60 €	Fehlbetrag der Jahres-Netto-besoldung zum vom BVerfG geforderten Mindestabstand zur Sozialhilfefamilie	- 356,72 €
Unter Berücksichtigung weiterer finanziell fundamentaler Nachteile für einen Beamten ggü. einer Sozialhilfefamilie sollten folgende Aspekte Berücksichtigung finden, die auch im Urteil des BVerfG vom 17.11.2015 erwähnt, jedoch noch nicht ausformuliert wurden:			
Bildung u. Teilhabe/Jahr für beide Kinder	240,00 €	Kostendämpfungspauschale für vierköpfige Familie im Jahr (für zwei minderjährige Kinder werden jeweils 35,00 € abgezogen)	Für A 8 = 60 € - 2 x 35,00 = 0,00 €
Klassenfahrten für Schulkinder	200,00 €		
Schulausstattung	200,00 €		
Soz.fam. befreit v. GEZ	0,00 €	GEZ-Gebühren im Jahr (ein Fernsehgerät und ein Radio)	- 215,76 €
Kosten VBB/BVG im Jahr gem. Mitteilung VBB und beigefügter Berechnungen	- 804,00 € - 290,00 €	Kosten VBB/BVG im Jahr gem. Mitteilung VBB und beigefügter Berechnungen	- 1.390,00 € - 420,00 €
<u>Tatsächlich Verfügbares Jahresnetto *</u>	20.930,00 €	<u>Tatsächlich Verfügbares Jahresnetto</u>	22.209,12 €
Davon 115 % (= Netto-Jahres-Minimalbesoldung für Beamtenbesoldungsgruppe A 4)	<u>24.069,50 €</u>	Fehlbetrag der tatsächlich verfügbaren Jahres-Netto-besoldung zum v. BVerfG geforderten Mindestabstand zur Sozialhilfefamilie	<u>- 1.860,38 €</u>

Die eingetragenen Werte in der Tabelle „Sozialhilfe-Familie in Berlin“ wurden durch den Richter Herrn Dr. Schifferdecker, Richter am Sozialgericht Berlin, ermittelt (siehe hierzu beigefügte Berechnungen)

* weitere Ermäßigungen, die die Familie mit Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) bezieht wie z.B. Vergünstigungen bei Eintrittsgeldern Schwimmbädern, Konzerten, Theatern, Freizeiteinrichtungen oder weitere Zuschüsse, die nicht regelmäßig gewährt werden wie Umzugszuschüsse, Vergünstigungen bei der Gewährung der Erstausrüstungspauschale etc. wie auch die auf dem Vorblatt benannten **zusätzlichen monatlichen Freibeträge** wurden bei der Berechnung **NICHT** berücksichtigt!

(3) Konkrete Vergleichsberechnung Sozialhilfe/Besoldung im Jahr 2011 (A 9 Stufe 2)

Vergleicht man die Zahlen nach den Vorgaben des BVerfG aus dem Beschluss vom 17.11.2015, ergibt sich im **Jahr 2011** für eine Familie mit verheirateten 30-jährigen Eltern und zwei minderjährigen Kindern (hier: sechs bis dreizehn Jahre) in Berlin das folgende Bild, wenn die eine Familie Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) bezieht und bei der anderen der alleinverdienende Vater Beamter **A 9 Stufe 2** ist:

<u>Sozialhilfe-Familie in Berlin</u>		<u>Beamten-Familie in Berlin</u>	
Vater und Mutter (je 30 Jahre alt zusammen lebend) zwei Kinder (sechs bis dreizehn Jahre), Eltern nicht erwerbstätig (<u>bei Erwerbstätigkeit stehen pro Erwachsenen zusätzlich Freibeträge zur Verfügung bis zu 330,00 EUR/Monat, vgl. beigef. Berechnungen – hier unberücksichtigt</u>)		Vater Besoldungsgruppe A9, Stufe 2 (30 Jahre alt) und Mutter (verheiratet, nicht berufstätig, 30 Jahre alt), zwei Kinder (sechs bis dreizehn Jahre)	
Regelbedarf/Monat (2x 328,00 EUR für Partner + 2x 251,00 EUR für Kinder zwischen sechs bis dreizehn Jahren gemäß beigefügter Berechnungen)	1.158,00 €	Grundgehalt/Jahr brutto BerlBVAnpG 2010/2011	23.337,96 €
Unterkunftsbedarf (einschließlich Betriebskosten)/Monat bei 4 Pers., gemäß beigef. Berechnungen)	619,00 €	Familienzuschlag/Jahr brutto Quelle: s.o.	3.475,92 €
Pro Monat heruntergerechnete anteilige Kosten für Renovierung der Wohnung	5,00 €	Jahressonderzahlung brutto Je Kind zusätzlich: 25,56 € Quelle: s.o.	640,00 € 51,12 €
Monatsnetto	1.728,00 €	Gesamt-Brutto-Bezüge / Jahr	27.505,00 €
		Abzgl. Lohnsteuer/Jahr Steuerklasse 3, berücksichtigt: zwei Kinderfreibeträge	1.314,00 €
		Abzgl. Solidaritätszuschlag/Jahr	0,00 €
		Abzgl. Kirchensteuer/Jahr	0,00 €
Kindergeld wird auf den Bedarf der Kinder angerechnet, so dass es sich finanziell nicht erhöhend auswirkt!		Kindergeld / Jahr Quelle: s.o	4.416,00 €
Jahresnetto	21.384,00 €	Jahresnetto vor Kosten Krankenkasse	30.607,00 €
Keine Kosten für Krankenversicherung		Abzgl. Krankenversicherung / Jahr (gemäß beigefügter Mitteilung der größten Krankenversicherung DKV)	- 5.179,92 €

Jahresnetto	21.384,00 €	Jahresnetto	25.427,08 €
Jahresnetto (Übertrag Vorseite)	21.384,00 €	Jahresnetto (Übertrag Vorseite)	25.427,08 €
Davon 115 % (= Netto-Jahres-Minimalbesoldung für Beamtenbesoldungsgruppe A 4)	24.591,60 €	Betrag der Jahres-Netto-besoldung zum vom BVerfG geforderten Mindestabstand zur Sozialhilfefamilie	835,48 €
Unter Berücksichtigung weiterer finanziell fundamentaler Nachteile für einen Beamten ggü. einer Sozialhilfefamilie sollten folgende Aspekte Berücksichtigung finden, die auch im Urteil des BVerfG vom 17.11.2015 erwähnt, jedoch noch nicht ausformuliert wurden:			
Bildung u. Teilhabe/Jahr für beide Kinder	240,00 €	Kostendämpfungspauschale für vierköpfige Familie im Jahr (je minderjährigem Kind wird eine Pauschale von 35 € abgezogen)	A 9 = 100 € - 2 x 35,00 € = 30,00 €
Klassenfahrten für Schulkinder	200,00 €		
Schulausstattung	200,00 €		
Soz.fam. befreit v. GEZ	0,00 €	GEZ-Gebühren im Jahr (ein Fernsehgerät und ein Radio)	- 215,76 €
Kosten VBB/BVG im Jahr gem. Mitteilung VBB und beigefügter Berechnungen	- 804,00 € - 290,00 €	Kosten VBB/BVG im Jahr gem. Mitteilung VBB und beigefügter Berechnungen	- 1.390,00 € - 420,00 €
<u>Tatsächlich Verfügbares Jahresnetto *</u>	20.930,00 €	<u>Tatsächlich Verfügbares Jahresnetto</u>	23.371,32 €
Davon 115 % (= Netto-Jahres-Minimalbesoldung für Beamtenbesoldungsgruppe A 4)	<u>24.069,50 €</u>	Fehlbetrag der tatsächlich verfügbaren Jahres-Netto-besoldung zum v. BVerfG geforderten Mindestabstand zur Sozialhilfefamilie	<u>- 698,18 €</u>

Die eingetragenen Werte in der Tabelle „Sozialhilfe-Familie in Berlin“ wurden durch den Richter Herrn Dr. Schifferdecker, Richter am Sozialgericht Berlin, ermittelt (siehe hierzu beigefügte Berechnungen)

* weitere Ermäßigungen, die die Familie mit Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) bezieht wie z.B. Vergünstigungen bei Eintrittsgeldern Schwimmbädern, Konzerten, Theatern, Freizeiteinrichtungen oder weitere Zuschüsse, die nicht regelmäßig gewährt werden wie Umzugszuschüsse, Vergünstigungen bei der Gewährung der Erstausrüstungspauschale etc. wie auch die auf dem Vorblatt benannten **zusätzlichen monatlichen Freibeträge** wurden bei der Berechnung **NICHT** berücksichtigt!

(4) Konkrete Vergleichsberechnung Sozialhilfe/Besoldung im Jahr 2014 (A 4 Stufe 2)

Vergleicht man die Zahlen nach den Vorgaben des BVerfG aus dem Beschluss vom 17.11.2015, ergibt sich im **Jahr 2014** für eine Familie mit verheirateten 30-jährigen Eltern und zwei minderjährigen Kindern (hier: sechs bis dreizehn Jahre) in Berlin das folgende Bild, wenn die eine Familie Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) bezieht und bei der anderen der alleinverdienende Vater Beamter **A 4 Stufe 2** ist (geringste Besoldungsgruppe in Berlin):

<u>Sozialhilfe-Familie in Berlin</u>		<u>Beamten-Familie in Berlin</u>	
Vater und Mutter (je 30 Jahre alt zusammenlebend) zwei Kinder (sechs bis dreizehn Jahre), Eltern nicht erwerbstätig (<u>bei Erwerbstätigkeit stehen pro Erwachsenen zusätzlich Freibeträge zur Verfügung bis zu 330,00 EUR/Monat, vgl. beigef. Berechnungen – hier unberücksichtigt</u>)		Vater Besoldungsgruppe A4, Stufe 2 (30 Jahre alt) und Mutter (verheiratet, nicht berufstätig, 30 Jahre alt), zwei Kinder (sechs bis dreizehn Jahre)	
Regelbedarf/Monat (2x 353,00 EUR für Partner + 2x 261,00 EUR für Kinder zwischen sechs bis dreizehn Jahren gemäß beigefügter Berechnungen)	1.228,00 €	Grundgehalt/Jahr brutto BerlBVAnpG 2012/2013	20.974,44 €
Unterkunftsbedarf (einschließlich Betriebskosten)/Monat bei 4 Pers., gemäß beigef. Berechnungen)	678,00 €	Familienzuschlag/Jahr brutto Quelle: s.o.	3.930,12 €
Pro Monat heruntergerechnete anteilige Kosten für Renovierung der Wohnung	5,00 €	Jahressonderzahlung brutto Je Kind zusätzlich: 25,56 € Quelle: s.o.	640,00 € 51,12 €
Monatsnetto	1.911,00 €	Gesamt-Brutto-Bezüge	25.595,68 €
		Abzgl. Lohnsteuer/Jahr Steuerklasse 3, berücksichtigt: zwei Kinderfreibeträge	792,00 €
		Abzgl. Solidaritätszuschlag/Jahr	0,00 €
		Abzgl. Kirchensteuer/Jahr	0,00 €
Kindergeld wird auf den Bedarf der Kinder angerechnet, so dass es sich finanziell nicht erhöhend auswirkt!		Kindergeld / Jahr Quelle: s.o	4.416,00 €
Jahresnetto	22.932,00 €	Jahresnetto vor Kosten Krankenkasse	29.219,68 €
Keine Kosten für Krankenversicherung		Abzgl. Krankenversicherung / Jahr (gemäß beigefügter Mitteilung der größten Krankenversicherung DKV)	- 6.466,56 €

Jahresnetto	22.932,00 €	Jahresnetto	22.753,12 €
Jahresnetto (Übertrag Vorseite)	22.932,00 €	Jahresnetto (Übertrag Vorseite)	22.753,12 €
Davon 115 % (= Netto-Jahres-Minimalbesoldung für Beamtenbesoldungsgruppe A 4)	26.371,80 €	Fehlbetrag der Jahres-Netto-besoldung zum vom BVerfG geforderten Mindestabstand zur Sozialhilfefamilie	- 3.618,68 €
Unter Berücksichtigung weiterer finanziell fundamentaler Nachteile für einen Beamten ggü. einer Sozialhilfefamilie sollten folgende Aspekte Berücksichtigung finden, die auch im Urteil des BVerfG vom 17.11.2015 erwähnt, jedoch noch nicht ausformuliert wurden:			
Bildung u. Teilhabe/Jahr für beide Kinder	240,00 €	Kostendämpfungspauschale für vierköpfige Familie im Jahr (in Berlin wird diese Pauschale erst ab A 7 erhoben – daraus folgt, dass ab der Besoldungsgruppe A 7 der Betrag der Pauschale zum unten genannten Fehlbetrag der verfügbaren Jahres-Nettobesoldung hinzu-gerechnet werden muss	Für A 4 = 0 €
Klassenfahrten für Schulkinder	200,00 €		
Schulausstattung	200,00 €		
Soz.fam. befreit v. GEZ	0,00 €	GEZ-Gebühren im Jahr	- 210,00 €
Kosten VBB/BVG im Jahr gem. Mitteilung VBB und beigefügter Berechnungen	- 864,00 € - 290,00 €	Kosten VBB/BVG im Jahr gem. Mitteilung VBB und beigefügter Berechnungen	- 1.444,00 € - 428,00 €
<u>Tatsächlich Verfügbares Jahresnetto *</u>	22.418,00 €	<u>Tatsächlich Verfügbares Jahresnetto</u>	20.671,12 €
Davon 115 % (= Netto-Jahres-Minimalbesoldung für Beamtenbesoldungsgruppe A 4)	<u>25.780,70 €</u>	Fehlbetrag der tatsächlich verfügbaren Jahres-Netto-besoldung zum v. BVerfG geforderten Mindestabstand zur Sozialhilfefamilie	<u>- 5.109,58 €</u>

Die eingetragenen Werte in der Tabelle „Sozialhilfe-Familie in Berlin“ wurden durch den Richter Herrn Dr. Schifferdecker, Richter am Sozialgericht Berlin, ermittelt (siehe hierzu beigefügte Berechnungen)

* weitere Ermäßigungen, die die Familie mit Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) bezieht wie z.B. Vergünstigungen bei Eintrittsgeldern Schwimmbädern, Konzerten, Theatern, Freizeiteinrichtungen oder weitere Zuschüsse, die nicht regelmäßig gewährt werden wie Umzugszuschüsse, Vergünstigungen bei der Gewährung der Erstausrüstungspauschale etc. wie auch die auf dem Vorblatt benannten **zusätzlichen monatlichen Freibeträge** wurden bei der Berechnung **NICHT** berücksichtigt!

(5) Konkrete Vergleichsberechnung Sozialhilfe/Besoldung im Jahr 2014 (A 8 Stufe 2)

Vergleicht man die Zahlen nach den Vorgaben des BVerfG aus dem Beschluss vom 17.11.2015, ergibt sich im **Jahr 2014** für eine Familie mit verheirateten 30-jährigen Eltern und zwei minderjährigen Kindern (hier: sechs bis dreizehn Jahre) in Berlin das folgende Bild, wenn die eine Familie Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) bezieht und bei der anderen der alleinverdienende Vater Beamter **A 8 Stufe 2** ist:

<u>Sozialhilfe-Familie in Berlin</u>		<u>Beamten-Familie in Berlin</u>	
Vater und Mutter (je 30 Jahre alt zusammenlebend) zwei Kinder (sechs bis dreizehn Jahre), Eltern nicht erwerbstätig (<u>bei Erwerbstätigkeit stehen pro Erwachsenen zusätzlich Freibeträge zur Verfügung bis zu 330,00 EUR/Monat, vgl. beigef. Berechnungen – hier unberücksichtigt</u>)		Vater Besoldungsgruppe A8, Stufe 2 (30 Jahre alt) und Mutter (verheiratet, nicht berufstätig, 30 Jahre alt), zwei Kinder (sechs bis dreizehn Jahre)	
Regelbedarf/Monat (2x 353,00 EUR für Partner + 2x 261,00 EUR für Kinder zwischen sechs bis dreizehn Jahren gemäß beigefügter Berechnungen)	1.228,00 €	Grundgehalt/Jahr brutto BerlBVAnpG 2012/2013	24.944,64 €
Unterkunftsbedarf (einschließlich Betriebskosten)/Monat bei 4 Pers.,gemäß beigef. Berechnungen)	678,00 €	Familienzuschlag/Jahr brutto Quelle: s.o.	3.623,40 €
Pro Monat heruntergerechnete anteilige Kosten für Renovierung der Wohnung	5,00 €	Jahressonderzahlung brutto Je Kind zusätzlich: 25,56 € Quelle: s.o.	640,00 € 51,12 €
Monatsnetto	1.911,00 €	Gesamt-Brutto-Bezüge / Jahr	29.259,16 €
		Abzgl. Lohnsteuer/Jahr Steuerklasse 3, berücksichtigt: zwei Kinderfreibeträge	1.543,92 €
		Abzgl. Solidaritätszuschlag/Jahr	0,00 €
		Abzgl. Kirchensteuer/Jahr	0,00 €
Kindergeld wird auf den Bedarf der Kinder angerechnet, so dass es sich finanziell nicht erhöhend auswirkt!		Kindergeld / Jahr Quelle: s.o	4.416,00 €
Jahresnetto	22.932,00 €	Jahresnetto vor Kosten Krankenkasse	32.131,24 €
Keine Kosten für Krankenversicherung		Abzgl. Krankenversicherung / Jahr (gemäß beigefügter Mitteilung der größten Krankenversicherung DKV)	- 6.466,56 €

Jahresnetto	22.932,00 €	Jahresnetto	25.664,68 €
Jahresnetto (Übertrag Vorseite)	22.932,00 €	Jahresnetto (Übertrag Vorseite)	25.664,68 €
Davon 115 % (= Netto-Jahres-Minimalbesoldung für Beamtensoldungsgruppe A 4)	26.371,80 €	Fehlbetrag der Jahres-Netto-besoldung zum vom BVerfG geforderten Mindestabstand zur Sozialhilfefamilie	- 707,12 €
Unter Berücksichtigung weiterer finanziell fundamentaler Nachteile für einen Beamten ggü. einer Sozialhilfefamilie sollten folgende Aspekte Berücksichtigung finden, die auch im Urteil des BVerfG vom 17.11.2015 erwähnt, jedoch noch nicht ausformuliert wurden:			
Bildung u. Teilhabe/Jahr für beide Kinder	240,00 €	Kostendämpfungspauschale für vierköpfige Familie im Jahr (für zwei minderjährige Kinder werden jeweils 35,00 € abgezogen)	Für A 8 = 60 € - 2 x 35,00 = 0,00 €
Klassenfahrten für Schulkinder	200,00 €		
Schulausstattung	200,00 €		
Soz.fam. befreit v. GEZ	0,00 €	GEZ-Gebühren im Jahr	- 210,00 €
Kosten VBB/BVG im Jahr gem. Mitteilung VBB und beigefügter Berechnungen	- 864,00 € - 290,00 €	Kosten VBB/BVG im Jahr gem. Mitteilung VBB und beigefügter Berechnungen	- 1.444,00 € - 428,00 €
<u>Tatsächlich Verfügbares Jahresnetto *</u>	22.418,00 €	<u>Tatsächlich Verfügbares Jahresnetto</u>	23.582,68 €
Davon 115 % (= Netto-Jahres-Minimalbesoldung für Beamtensoldungsgruppe A 4)	<u>25.780,70 €</u>	Fehlbetrag der tatsächlich verfügbaren Jahres-Netto-besoldung zum v. BVerfG geforderten Mindestabstand zur Sozialhilfefamilie	<u>- 2.198,02 €</u>

Die eingetragenen Werte in der Tabelle „Sozialhilfe-Familie in Berlin“ wurden durch den Richter Herrn Dr. Schifferdecker, Richter am Sozialgericht Berlin, ermittelt (siehe hierzu beigefügte Berechnungen)

* weitere Ermäßigungen, die die Familie mit Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) bezieht wie z.B. Vergünstigungen bei Eintrittsgeldern Schwimmbädern, Konzerten, Theatern, Freizeiteinrichtungen oder weitere Zuschüsse, die nicht regelmäßig gewährt werden wie Umzugszuschüsse, Vergünstigungen bei der Gewährung der Erstausrüstungspauschale etc. wie auch die auf dem Vorblatt benannten **zusätzlichen monatlichen Freibeträge** wurden bei der Berechnung **NICHT** berücksichtigt!

(6) Konkrete Vergleichsberechnung Sozialhilfe/Besoldung im Jahr 2014 (A 9 Stufe 2)

Vergleicht man die Zahlen nach den Vorgaben des BVerfG aus dem Beschluss vom 17.11.2015, ergibt sich im **Jahr 2014** für eine Familie mit verheirateten 30-jährigen Eltern und zwei minderjährigen Kindern (hier: sechs bis dreizehn Jahre) in Berlin das folgende Bild, wenn die eine Familie Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) bezieht und bei der anderen der alleinverdienende Vater Beamter **A 9 Stufe 2** ist:

<u>Sozialhilfe-Familie in Berlin</u>		<u>Beamten-Familie in Berlin</u>	
Vater und Mutter (je 30 Jahre alt zusammen lebend) zwei Kinder (sechs bis dreizehn Jahre), Eltern nicht erwerbstätig (<u>bei Erwerbstätigkeit stehen pro Erwachsenen zusätzlich Freibeträge zur Verfügung bis zu 330,00 EUR/Monat, vgl. beigef. Berechnungen – hier unberücksichtigt</u>)		Vater Besoldungsgruppe A9, Stufe 2 (30 Jahre alt) und Mutter (verheiratet, nicht berufstätig, 30 Jahre alt), zwei Kinder (sechs bis dreizehn Jahre)	
Regelbedarf/Monat (2x 353,00 EUR für Partner + 2x 261,00 EUR für Kinder zwischen sechs bis dreizehn Jahren gemäß beigefügter Berechnungen)	1.228,00 €	Grundgehalt/Jahr brutto BerlBVAnpG 2012/2013	25.681,20 €
Unterkunftsbedarf (einschließlich Betriebskosten) /Monat bei 4 Pers., gemäß beigefügten Berechnungen)	678,00 €	Familienzuschlag/Jahr brutto Quelle: s.o.	3.688,68 €
Pro Monat heruntergerechnete anteilige Kosten für Renovierung der Wohnung	5,00 €	Jahressonderzahlung brutto Je Kind zusätzlich: 25,56 € Quelle: s.o.	640,00 € 51,12 €
Monatsnetto	1.911,00 €	Gesamt-Brutto-Bezüge / Jahr	30.061,00 €
		Abzgl. Lohnsteuer/Jahr Steuerklasse 3, berücksichtigt: zwei Kinderfreibeträge	1.725,96 €
		Abzgl. Solidaritätszuschlag/Jahr	0,00 €
		Abzgl. Kirchensteuer/Jahr	0,00 €
Kindergeld wird auf den Bedarf der Kinder angerechnet, so dass es sich finanziell nicht erhöhend auswirkt!		Kindergeld / Jahr Quelle: s.o	4.416,00 €
Jahresnetto	22.932,00 €	Jahresnetto vor Kosten Krankenkasse	32.751,04 €
Keine Kosten für Krankenversicherung		Abzgl. Krankenversicherung / Jahr (gemäß beigefügter Mitteilung der größten Krankenversicherung DKV)	- 6.466,56 €

Jahresnetto	22.932,00 €	Jahresnetto	26.284,48 €
Jahresnetto (Übertrag Vorseite)	22.932,00 €	Jahresnetto (Übertrag Vorseite)	26.284,48 €
Davon 115 % (= Netto-Jahres-Minimalbesoldung für Beamtenbesoldungsgruppe A 4)	26.371,80 €	Fehlbetrag der Jahres-Netto-besoldung zum vom BVerfG geforderten Mindestabstand zur Sozialhilfefamilie	- 87,32 €
Unter Berücksichtigung weiterer finanziell fundamentaler Nachteile für einen Beamten ggü. einer Sozialhilfefamilie sollten folgende Aspekte Berücksichtigung finden, die auch im Urteil des BVerfG vom 17.11.2015 erwähnt, jedoch noch nicht ausformuliert wurden:			
Bildung u. Teilhabe/Jahr für beide Kinder	240,00 €	Kostendämpfungspauschale für vierköpfige Familie im Jahr (je minderjährigem Kind wird eine Pauschale von 35 € abgezogen)	A 9 = 100 € - 2 x 35,00 € = 30,00 €
Klassenfahrten für Schulkinder	200,00 €		
Schulausstattung	200,00 €		
Soz.fam. befreit v. GEZ	0,00 €	GEZ-Gebühren im Jahr	- 210,00 €
Kosten VBB/BVG im Jahr gem. Mitteilung VBB und beigefügter Berechnungen	- 864,00 € - 290,00 €	Kosten VBB/BVG im Jahr gem. Mitteilung VBB und beigefügter Berechnungen	- 1.444,00 € - 428,00 €
<u>Tatsächlich Verfügbares Jahresnetto *</u>	22.418,00 €	<u>Tatsächlich Verfügbares Jahresnetto</u>	24.172,48 €
Davon 115 % (= Netto-Jahres-Minimalbesoldung für Beamtenbesoldungsgruppe A 4)	<u>25.780,70 €</u>	Fehlbetrag der tatsächlich verfügbaren Jahres-Netto-besoldung zum v. BVerfG geforderten Mindestabstand zur Sozialhilfefamilie	<u>- 1.608,22 €</u>

Die eingetragenen Werte in der Tabelle „Sozialhilfe-Familie in Berlin“ wurden durch den Richter Herrn Dr. Schifferdecker, Richter am Sozialgericht Berlin, ermittelt (siehe hierzu beigefügte Berechnungen)

* weitere Ermäßigungen, die die Familie mit Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) bezieht wie z.B. Vergünstigungen bei Eintrittsgeldern Schwimmbädern, Konzerten, Theatern, Freizeiteinrichtungen oder weitere Zuschüsse, die nicht regelmäßig gewährt werden wie Umzugszuschüsse, Vergünstigungen bei der Gewährung der Erstausrüstungspauschale etc. wie auch die auf dem Vorblatt benannten **zusätzlichen monatlichen Freibeträge** wurden bei der Berechnung **NICHT** berücksichtigt!

Die Berechnungsgrundlagen für die obenstehenden Tabellen sind beigefügt.

Vgl. dazu die beigefügte Berechnung - **Anlage 3**.

Die Berechnungen belegen, dass in den benannten Jahren die Besoldung der Besoldungsgruppen A 4 bis A 9 den notwendigen Abstand zum Sozialhilfeniveau – teilweise massiv – unterschreiten.

Bei den Auswirkungen auf die höheren Besoldungsgruppen ist – wie oben dargelegt – das beim 4. Parameter ebenfalls zu berücksichtigende amtsbezogene Abstandsgebot in den Blick zu nehmen, wonach in der Regel bei einer Abschmelzung der Abstände zwischen zwei vergleichbaren Besoldungsgruppen um mindestens 10 Prozent innerhalb von fünf Jahren ein Indiz für eine nicht mehr amtsangemessene Alimentation im Sinne des vierten Parameters gegeben ist.

Vgl. BVerfG, Beschluss vom 17.11.2015, 2 BvL 19/09, Rn. 92, zit. nach Juris.

Die im Urteil allein vorgenommene Gegenüberstellung der untersten Besoldungsgruppe A 4 einerseits, und den streitgegenständlichen Besoldungsgruppen A 10 bis A 12 andererseits, unterschlägt, dass das amtsbezogene Abstandsgebot auch für die dazwischenliegenden Besoldungsgruppen gilt. Bei einer umfassenden Betrachtung, die auch die einzuhaltenden Abstände zwischen den Besoldungsgruppen A 4 und A 5, A 5 und A 6, A 6 und A 7, A 7 und A 8, usw. berücksichtigt, ergibt sich, dass sich die das Abstandsgebot betreffenden Fehlbeträge – der Höhe nach abnehmend – bis zur Besoldungsgruppe A 16 fortsetzen.

Vgl. dazu die beigefügte Berechnung - **Anlage 4**.

Der vom Bundesverfassungsgericht konstatierte weite Gestaltungsspielraum, wie bei der Festsetzung der Bezüge den Anforderungen des Gebotes eines Mindestabstandes zum Grundsicherungsniveau Rechnung zu tragen ist, ist vergangenheitsbezogen nicht gegeben. Der Landesgesetzgeber muss sich insoweit insbesondere an den seinerzeit bestehenden Besoldungsgruppen und Erfahrungsstufen festhalten lassen. Insoweit sind sowohl die tatsächlichen Feststellungen als auch die auf ungenügender Tatsachengrundlage erfolgten Schlussfolgerungen im Urteil rechtsfehlerhaft.

5.8.

Die Anwendung der Evidenzkriterien kann darüber hinaus nur beurteilungsoffen erfolgen und erfordert – so auch und gerade hier – eine im Urteil nicht vorgenommene Gesamtbetrachtung. Da vorliegend nicht nur ein Eingriff in objektives, sondern ein solcher in ein grundrechtsgleiches Recht zu prüfen ist, darf angesichts des subjektiven Charakters der Evidenz – warum Annahme eines Verfassungsverstößes bei Schwellenwerten von 5 bzw. 10% und nicht bei 4,5 und 9 %? – der mögliche und zu prüfende Verstoß gegen eine Verfassungsnorm – hier Art. 33 Abs. 5 GG – nicht durch ein absolut gesetztes Evidenzkriterium unterlaufen werden. Der mögliche Verstoß gegen Art. 33 Abs. 5 GG darf nicht zu einer Verkürzung des effektiven Rechtsschutzes führen, wie es das Oberverwaltungsgericht explizit praktiziert, indem es sich auf eine schematische, formalisierte Prüfung der Evidenzkriterien auf die erste Stufe beschränkt, ohne eine einzelfallbezogene Grundrechtsprüfung vorzunehmen und die weiteren Kriterien überhaupt nicht mehr bzw. nicht mehr nennenswert prüft.

Vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 14. Dezember 2016 – OVG 4 B 29.12, Seite 48 ff.

Hätte das Gericht eine bereichsspezifische Prüfung des Besoldungsvergleichs vorgenommen, so wäre offenbar, dass zumindest drei der fünf Parameter erfüllt sind. Das Urteil ist allein schon deshalb rechtsfehlerhaft zustande gekommen, weil das Gericht weder dies erkannt, noch die zweite und dritte Stufe geprüft hat. Aber selbst wenn das dritte Effizienzkriterium nicht erfüllt werden würde, wäre entgegen der Ansicht des Oberverwaltungsgerichts, wie die nachfolgenden Gesichtspunkte ergeben (vgl. dazu Seite 39 ff.), eine amtsangemessene Alimentation nicht mehr gegeben. Dies bewirkt einen massiven Grundrechtseingriff und hätte wie beantragt zur Feststellung der Verfassungswidrigkeit der Besoldung führen müssen, denn je "erheblicher die Grundrechtsverletzung, umso eher muss der "einfache", nicht als evident qualifizierte Verfassungsverstoß ausreichen".

Armin Steinbach, Evidenz als Rechtskriterium, AöR 140 (2015), S. 367 (408).

5.9.

Soweit das Oberverwaltungsgericht richtigerweise konstatiert, dass die Festlegung der Besoldungshöhe durch den Gesetzgeber an die Einhaltung prozeduraler Anforderungen geknüpft ist, hätte es die Regelungen des Berliner Landesbesoldungsgesetzes für verfassungswidrig erklären müssen, weil die spezifischen Begründungspflichten nicht eingehalten wurden. Diese fehlerhafte Begründung kann entgegen der Rechtsansicht des Oberverwaltungsgerichts nicht dadurch geheilt werden, dass die spezifischen Evidenzkriterien der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Zeitpunkt des Gesetzgebungsprozesses nicht bekannt waren.

Den notwendigen Anforderungen hat der Berliner Gesetzgeber nicht genügt, obwohl ihm durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts über die W-Besoldung die prozeduralen Anforderungen in den wesentlichen Grundzügen bekannt sein mussten (vgl. BVerfG, Urt. v. 14.02.2012 – 2 BvL 4/10, juris Rn. 163ff.).

So auch VG Bremen, Beschluss vom 17.3.2016 – 6 K 280/14, Rn. 94, zit. nach Juris.

Es fehlt bereits an einer Erhebung der für die Abwägungsentscheidung notwendigen Daten.

Die Gesetzesbegründungen (vgl. z.B. AbgH-Drs. 15/1970, S. 1, 5 ff.; 16/3242, S. 2, 10; 17/0450, S. 9 f.) legen darüber hinaus nicht hinreichend nachvollziehbar durch genaue Berechnungen dar, dass die Nullrunden und die sonstige schlechte Gehaltsentwicklung zwingend erforderlich waren, um beispielsweise die Obergrenze der Nettokreditaufnahme nach Art. 143d Abs. 2 Satz 4 GG einzuhalten. Ein solches nachvollziehbares (Gesamt-)Konzept hat der Beklagte insbesondere in den Jahren 2006 bis 2012, aber auch danach, nicht verfolgt.

Das Urteil des Oberverwaltungsgerichts berücksichtigt ferner hinsichtlich der Nullrunden in den Jahren 2004, 2005, 2006, 2007, 2008, 2009 nicht hinreichend, dass der

Gesetzgeber die Beamtenbesoldung von der allgemeinen Entwicklung nur ausnehmen darf, wenn dies durch spezifische, im Beamtenverhältnis wurzelnde Gründe gerechtfertigt ist. Darüber hinaus dürfen den Beamten keine Sonderopfer zur Konsolidierung der öffentlichen Haushalte auferlegt werden.

StRspr, vgl. BVerfG, Urteile vom 27. September 2005 - 2 BvR 1387/02 - BVerfGE 114, 258 <287 f., 293 f.> und vom 6. März 2007 - 2 BvR 556/04 - BVerfGE 117, 330 <351 f.>, Beschlüsse vom 24. November 1998 - 2 BvL 26/91 u.a. - BVerfGE 99, 300 <321>; vom 20. März 2007 - 2 BvL 11/04 - BVerfGE 117, 372 <388> und vom 24. September 2007 - 2 BvR 1673/03 u.a. - DVBl 2007, 1435 <1438>; BVerwG, Urteile vom 19. Dezember 2002 - BVerwG 2 C 34.01 - BVerwGE 117, 305 <308> = Buchholz 240 § 14a BBesG Nr. 1 und vom 20. März 2008 - BVerwG 2 C 49.07 - BVerwGE 131, 20 <26> = Buchholz 11 Art. 33 Abs. 5 GG Nr. 94 m.w.N.).

Dies war aber in Berlin insbesondere in den Jahren 2003 bis 2009, aber auch danach, nicht der Fall.

5.10.

Der Alimentationsgrundsatz ist auch dann verletzt, wenn der Gesetzgeber ohne solche rechtfertigenden Gründe die Besoldung der Beamten von der allgemeinen Wirtschafts- und Einkommensentwicklung abkoppelt. Insbesondere aber, wenn die finanzielle Ausstattung der Beamten greifbar hinter der allgemeinen Einkommensentwicklung zurückbleibt (vgl. dazu Seite 42 f.).

Vgl. BVerwG, Urteil vom 23. Juli 2009 – 2 C 76/08 –, Juris, Rn. 7.

Dies trifft insbesondere auf die Besoldung des Klägers zu und hätte vom Oberverwaltungsgericht in Rahmen einer Gesamtschau aller Kriterien und Parameter hinreichend gewürdigt werden müssen.

Die Nichtberücksichtigung der unterschiedlichen Gegebenheiten in Stadtstaaten gegenüber Flächenstaaten verstößt ferner ebenso gegen den allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG, wie die Nichtberücksichtigung der besonderen Auswirkungen des Metropolstatus des Landes Berlin, weil durch die starre Anwendung der Evidenzkriterien durch das Oberverwaltungsgericht wesentlich Ungleiches – Flächen- versus Stadtstaat – gleich behandelt werden.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist der allgemeine Gleichheitssatz verletzt, wenn die gleiche Behandlung der geregelten Sachverhalte mit Gesetzlichkeiten, die in der Natur der Sache selbst liegen, und mit einer am Gerechtigkeitsgedanken orientierten Betrachtungsweise nicht mehr vereinbar ist. Ebenso wenn bezogen auf den jeweils in Rede stehenden Sachbereich und seine Eigenart ein vernünftiger, einleuchtender Grund für die Regelung fehlt.

**Vgl. BVerfG, Beschluss des Zweiten Senats vom 17. Januar 2017
- 2 BvL 1/10 - Rn. 40.**

Vorliegend verkennt das Oberverwaltungsgericht, dass sich die zu berücksichtigenden Voraussetzungen und Evidenzkriterien einer amtsangemessenen Alimentation in Flächen- und Stadtstaaten insgesamt, besonders aber im Land durch die hohe Zahl der Bundesbeamten in Berlin so grundlegend voneinander unterscheiden, dass sie eines Korrektivs bedürfen und nicht schematisch gleich angewendet werden können.

Hätte das Gericht die vom Bundesverfassungsgericht entwickelten Evidenzkriterien in verfassungskonformer Weise zur Anwendung gebracht, wäre zu judizieren gewesen, dass aufgrund der Verletzung des Abstandsgebots (vgl. dazu unter 5.7.) und des Vergleichs mit der Bundesbesoldung (vgl. dazu unter 5.5. und 5.6.) zumindest vier Parameter der ersten Stufe erfüllt sind und die dem Kläger gewährte Alimentation verfassungswidrig ist. Aber selbst wenn das dritte und vierte Effizienzkriterium nicht erfüllt sein sollte, wäre ausgehend von einer – wie dargelegt – erforderlichen Gesamtbetrachtung eine amtsangemessene Alimentation nicht mehr gegeben.

Die Vermutung einer verfassungswidrigen Unteralimentation wird nämlich durch die Berücksichtigung weiterer alimentationsrelevanter Kriterien im Rahmen einer – im Urteil nicht vorgenommenen – Gesamtabwägung weiter erhärtet (2. Prüfungsstufe).

Zu diesen weiteren Kriterien zählen neben dem Ansehen des Amtes in den Augen der Gesellschaft sowie der vom Amtsinhaber geforderten Ausbildung und Beanspruchung insbesondere der Vergleich mit den durchschnittlichen Bruttoverdiensten sozialversicherungspflichtig Beschäftigter mit vergleichbarer Qualifikation und Verantwortung.

BVerfG, Urteil vom 5. Mai 2015, a.a.O., Rn. 116 ff.; Beschluss vom 17. November 2015, a.a.O., Rn. 99 f., zit. nach Juris.

Insoweit ist zum einen mit einer unzureichenden Zahl von Bewerbern zu rechnen. Zum anderen gibt es bereits eindeutige Hinweise für eine signifikante Abwanderung aufgrund der zu niedrigen Besoldung.

Aufgrund der höheren Alimentation für Bundesbeamte werben die Bundesbehörden erfolgreich Berlins Polizeibeamte (auch) im Status des Klägers ab. So wurde durch die Polizeigewerkschaften und in den Medien berichtet, dass kurzfristig mehr als 300 Berliner Landesbeamte in den Bundesdienst der Polizei (bzw. in andere Bundesländer) wechseln wollten, weil einem Beamten, der in seiner bisherigen Besoldungsgruppe bleibt, ein Gehaltszuwachs von bis zu 500 Euro monatlich ermöglicht wird, da der Bund (neben dem Bundesland Bayern) deutschlandweit die höchste Besoldung bietet, während im Land Berlin deutschlandweit mit Abstand die schlechteste Besoldung gezahlt wird und zusätzlich noch weitere besoldungsmindernde Aspekte bestehen (Kostendämpfungspauschale, Pensionskürzung etc.).

Vgl. dazu die beigelegten Zeitungsartikel - **Anlage 5**.

Diese Abwanderungstendenzen sind ein weiteres Indiz einer nicht mehr amtsangemessenen Alimentation.

Diese zeigt sich auch im Vergleich mit in der Privatwirtschaft Beschäftigten. Die Amtsangemessenheit erfordert diesbezüglich auch einen außerdienstlichen Vergleich, der in ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts schon vor den jüngsten Entscheidungen aus dem Jahre 2012 und 2015 anerkannt war:

„Die Amtsangemessenheit der Alimentation des Beamten bestimmt sich auch durch ihr **Verhältnis zu den Einkommen, die für vergleichbare und auf der Grundlage vergleichbarer Ausbildung erbrachter Tätigkeiten außerhalb des öffentlichen Dienstes erzielt werden** (vgl. BVerfGE 114, 258 <293 f.>).“

Vgl. BVerfG, Beschluss vom 06.03.2007, 2 BvR 556/04, Rn. 72, zit. nach Juris.

In der Hochschullehrerentscheidung aus dem Jahre 2012 konkretisiert das Bundesverfassungsgericht dies dahingehend, dass

„der systeminterne Besoldungsvergleich durch den systemexternen Gehaltsvergleich mit der Privatwirtschaft ergänzt (wird). Die Alimentation muss es dem Beamten ermöglichen, sich ganz dem öffentlichen Dienst als Lebensberuf zu widmen und in rechtlicher wie wirtschaftlicher Sicherheit und Unabhängigkeit zur Erfüllung der dem Berufsbeamtentum zugewiesenen Aufgaben beizutragen (vgl. BVerfGE 44, 249 <265 f.>; 114, 258 <287 f.>; 119, 247 <269>). Die Alimentation dient damit nicht allein dem Lebensunterhalt des Beamten, sondern sie hat – angesichts der Bedeutung des Berufsbeamtentums für die Allgemeinheit – zugleich eine qualitätssichernde Funktion (vgl. BVerfGE 114, 258 <294>). **Damit das Beamtenverhältnis für überdurchschnittlich qualifizierte Kräfte attraktiv ist, muss sich die Amtsangemessenheit der Alimentation auch durch ihr Verhältnis zu den Einkommen bestimmen, die für vergleichbare und auf der Grundlage vergleichbarer Ausbildung erbrachte Tätigkeiten außerhalb des öffentlichen Dienstes erzielt werden** (vgl. BVerfGE 114, 258 <293 f.>; 117, 330 <354>;

119, 247 <268>; BVerfGK 12, 189 <202>; 12, 253 <263 f.>). Dabei dürfen allerdings die gegenüber den Bezahlungssystemen der Privatwirtschaft bestehenden Besonderheiten des beamtenrechtlichen Besoldungssystems nicht außer Acht gelassen werden, die auf den Charakter des Beamtenverhältnisses als wechselseitiges Dienst- und Treueverhältnis zurückzuführen sind. Angesichts der zwischen Staatsdienst und Privatwirtschaft bestehenden Systemunterschiede müssen die Konditionen (nur) insgesamt vergleichbar sein.“

[Hervorhebungen durch den Verfasser]

Vgl. BVerfG, Beschluss vom 14.02.2012, 2 BvL 4/10, Rn. 147, zit. nach Juris.

Hierbei bestätigt sich auch im konkreten Vergleich mit **Berufen gleichen Qualifikationsniveaus** die Verfassungswidrigkeit der Beamtenbesoldung im Bereich der Besoldungsgruppen A 10 bis A 12. Hinsichtlich der Vergleichsgruppen zu diesen Besoldungsgruppen bieten sich die Gehaltsentwicklungen von Angestellten im produzierenden Gewerbe, Handel, Kredit- und Versicherungsgewerbe im Vergleich zu den Brutto-Monatsbezügen von Beamten an. Hierbei zeigt sich, dass die Beamtenalimentation in Berlin in den Jahren zwischen 2000 und 2015 im deutlich zweistelligen Prozentbereich – **von knapp 20 bis zu über 30 Prozent** – hinter den Gehaltsentwicklungen von Angestellten im produzierenden Gewerbe, Handel, Kredit- und Versicherungsgewerbe zurückbleibt.

Die Beamtenbesoldung blieb insoweit ganz deutlich hinter der Lohnentwicklung der

Versicherungen	(19,96 %)
Metall- und Elektroindustrie	(31,06 %)
Banken	(18,96 %)

zurück.

Vgl. dazu die beigefügte Berechnung - **Anlage 6**.

Diese Zahlen belegen die eklatante Abkoppelung der Berliner Beamtenbesoldung von vergleichbaren Berufsgruppen aus der privaten Wirtschaft und damit deren Verfassungswidrigkeit.

Vgl. dazu auch BVerfG, Beschluss vom 17. November 2015, a.a.O., Rn. 135 ff., zit. nach Juris.

Obwohl der Kläger die Berechnungen diesbezüglich bereits im Berufungsverfahren vorgelegt hat (vgl. Seite 45/46 des Schriftsatzes vom 07.12.2016), hat das Oberverwaltungsgericht die insoweit in tatsächlicher Hinsicht klar belegte und nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu berücksichtigende Abkopplung von der Lohnentwicklung in der Privatwirtschaft – ausgehend von der Urteilsbegründung – in keiner Weise berücksichtigt. Dieser Umstand resultiert aus der rechtsfehlerhaften Auffassung des OVG, wonach vorliegend eine Gesamtbetrachtung der Alimentation nicht zu erfolgen habe.

Ferner ist zu berücksichtigen, dass den ohnehin geringen Gehaltssteigerungen negative Auswirkungen und spürbare Einschnitte im Bereich des Versorgungsrechts gegenüberstehen, insbesondere die Kürzung der Besoldungs- und Versorgungsanpassungen gemäß § 14a Abs. 1 Satz 2 BBesG um jährlich 0,2 v.H. mit Wirkung zum 1. Januar 1999 zur Bildung einer Versorgungsrücklage (durch das Versorgungsreformgesetz 1998 vom 29. Juni 1998 [BGBl I S. 1666]) und die Kürzung des Ruhegehalts von 75 v.H. auf höchstens 71,75 v.H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge durch das Versorgungsänderungsgesetz 2001 vom 20. Dezember 2001 (BGBl I S. 3926), weil diese zu privater Vorsorge aus dem laufenden Nettogehalt zwingt.

Vgl. dazu auch BVerfG, Beschluss vom 17. November 2015, a.a.O., Rn. 134, zit. nach Juris.

Zudem sind auch die – im Urteil nicht vollständig wiedergegebenen – Kürzungen im Beihilferecht zu berücksichtigen.

Vgl. dazu auch BVerfG, Beschluss vom 17. November 2015, a.a.O., Rn. 133, zit. nach Juris.

Die zum 1. Januar 2003 eingeführte Kostendämpfungspauschale in Höhe von 100 EUR für die Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 (vgl. Art. I Nr. 2 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und des Einkommensangleichungsgesetzes vom 10. Juli 2002, GVBl. S. 192) wurde zum 01.01.2014 auf 110 Euro erhöht.

Vgl. dazu die beigefügte Übersicht - **Anlage 7.**

Durch weitere Änderungen der Beihilfevorschriften zum 01.01.2004 wurden u.a. die Zuzahlungen durch Kürzung der beihilfefähigen Aufwendungen zusätzlich erhöht. So entfällt beispielsweise die Beihilfe zur Säuglings- und Kleinkinderausstattung sowie zu Bestattungskosten seitdem gänzlich; im Bereich des Zahnersatzes sind ab dem 01.01.2005 Material- und Laborkosten nur noch zu 40 % (statt 60 %) beihilfefähig.

Vgl. dazu die beigefügte Übersicht - **Anlage 8.**

Eine solche Gesamtschau ergibt, dass die als unzureichend angegriffene Alimentation als verfassungswidrige Unteralimentation einzustufen ist.

Hierfür gibt es – im Rahmen der 3. Prüfungsstufe – auch keine verfassungsrechtliche Rechtfertigung. Zwar ist das seit dem 1. August 2009 geltende Gebot des Art. 109 Abs. 3 S. 1 GG in den Blick zu nehmen, wonach Bund und Länder die Haushalte grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen hätten (sogenannte „Schuldenbremse“), doch rechtfertigt dies nicht, dem Kläger ein Sonderopfer dergestalt abzuverlangen, dass seine Alimentation massiv hinter der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung zurückbleibt. In dieser Hinsicht scheidet eine Rechtfertigung auch schon

deshalb aus, weil die maßgeblichen Kürzungen und Nullrunden in den Gehaltsbestandteilen und sonstigen alimentationsrelevanten Bereichen bereits vor Inkrafttreten von Art. 109 Abs. 3 S. 1 GG in den Jahren zwischen 2003 und 2009 erfolgt sind. Darüber hinaus kann sich der Gesetzgeber – wie bereits erwähnt – insbesondere nicht auf ein nachvollziehbares (Gesamt-)Konzept zur Einhaltung der Obergrenze der Nettokreditaufnahme nach Art. 143d Abs. 2 Satz 4 GG berufen.

VI.

Darüber hinaus ist dem Berufungsgericht durch die nicht erfolgte Einholung amtlicher Auskünfte zur Frage der Einhaltung des Abstandsgebots ein Verfahrensfehler unterlaufen.

Nach § 139 Abs. 3 Satz 4 VwGO ist es zur wirksamen Geltendmachung eines Verfahrensmangels erforderlich, dass in der Revisionsbegründung neben der Nennung der verletzten Rechtsnorm die Tatsachen angegeben werden, die den Mangel ergeben.

Nach § 108 Abs. 1 VwGO hat das Gericht seiner Überzeugungsbildung das Gesamtergebnis des Verfahrens zugrunde zu legen. Es darf nicht einzelne erhebliche Tatsachen oder Beweisergebnisse aus seiner Würdigung ausblenden. Im Übrigen darf es zur Überzeugungsbildung die ihm vorliegenden Tatsachen und Beweise frei würdigen.

„Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts erfordert die Rüge einer Verletzung der gerichtlichen Aufklärungspflicht aus § 86 Abs. 1 VwGO die substantiierte Darlegung, welche Tatsachen auf der Grundlage der materiell-rechtlichen Auffassung des Berufungsgerichts aufklärungsbedürftig waren, welche für erforderlich oder geeignet gehaltenen Aufklärungsmaßnahmen hierfür in Betracht kamen, welche tatsächlichen Feststellungen dabei voraussichtlich getroffen worden wären und inwiefern diese unter Zugrundelegung der materiell-rechtlichen Auffassung des Tatsachengerichts zu einer für den Beschwerdeführer günstigeren Entscheidung hätten führen können. Die Aufklärungsrüge stellt zudem kein Mittel dar, um Versäumnisse eines Verfahrensbeteiligten in der Tatsacheninstanz zu kompensieren, vor allem

wenn er es unterlassen hat, einen Beweisantrag zu stellen. Deshalb muss entweder dargelegt werden, dass bereits im Verfahren vor dem Tatsachengericht, insbesondere in der mündlichen Verhandlung, auf die Vornahme der Sachverhaltsaufklärung, deren Unterbleiben nunmehr gerügt wird, hingewirkt worden ist oder aufgrund welcher Anhaltspunkte sich dem Gericht die bezeichneten Ermittlungen auch ohne ein solches Hinwirken hätten aufdrängen müssen (BVerwG, Urteil vom 22. Januar 1969 - 6 C 52.65 - BVerwGE 31, 212 <217 f.>; Beschlüsse vom 19. August 1997 - 7 B 261.97 - Buchholz 310 § 133 (n.F.) VwGO Nr. 26 S. 14, vom 13. Juli 2007 - 9 B 1.07 - juris Rn. 2 und vom 29. Juli 2015 - 5 B 36.14 - juris Rn. 7).“

Vgl. BVerwG, Beschluss vom 23.01.2017, 2 B 65/16 u.a., Rn. 17, zit. nach Juris.

Der Kläger hat in der mündlichen Verhandlung am 14.12.2016 folgenden Beweisantrag gestellt:

„Zum Beweis der Tatsache, dass die Nettobesoldungen A 2 bis A 10 (jeweils Erfahrungsstufe 2) ausgehend von einem Alleinverdiener mit einer vierköpfigen Familie (...) in den Jahren 2008, 2011, 2014 um weniger als 15 % über dem sozialhilferechtlichen Bedarf einer vierköpfigen Familie nach SGB II lagen, wird beantragt. Auskünfte beim Bundessozialministerium sowie beim Sozialgericht Berlin und bei dem beklagten über die Höhe der Einzelpositionen in der Übersicht vom im Schriftsatz vom 7. Dezember 2016 (...) im jeweiligen Jahr einzuholen. Eine Beweisaufnahme wird ergeben, dass die Nettobesoldungen der erwähnten Besoldungsgruppen in den jeweiligen Jahren um weniger als 15 % über dem sozialhilferechtlichen Bedarf lagen.“

Vgl. Seite 3 des Sitzungsprotokolls vom 14.12.2016.

Der Beweisantrag war angezeigt, nachdem der Berichterstatter in der mündlichen Verhandlung angedeutet hatte, dass er keinen Verstoß gegen das Abstandsgebot ausmachen könne, wenngleich diese Frage auch aus seiner Sicht streiterheblich sein dürfte.

Mit der Zurückweisung dieses Beweisantrages (vgl. Seite 3 des Sitzungsprotokolls der mündlichen Verhandlung vom 14.12.2016) wurde die gerichtliche Aufklärungspflicht aus § 86 Abs. 1 VwGO verletzt.

Aufgrund der oben aufgezeigten Auswirkungen möglicher Verletzungen des Abstandsgebots auch auf höhere Besoldungsgruppen war die Beweiserhebung – auch nach der Rechtsauffassung des Gerichts – entscheidungserheblich (vgl. dazu die Ausführungen auf Seite 20 ff.). Hätte das Gericht die beantragten Daten ermittelt, wäre die Verletzung des Abstandsgebots auch im Hinblick auf die streitgegenständlichen Besoldungen offenkundig geworden (vgl. dazu oben Seite 36).

Der Unterzeichner hat die Zurückweisung des Beweisantrages auch in der gebotenen Form noch in der mündlichen Verhandlung gerügt (vgl. Seite 4 und 5 des Sitzungsprotokolls vom 14.12.2016).

2 Abschriften anbei.

Patrick Merkle
Rechtsanwalt